

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. September 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	1	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	4, 19, 39
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	13, 14	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	20, 21
Alt, Renata (FDP)	15, 102	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	58, 84
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	82	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	22, 23
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Herrmann, Lars (fraktionslos)	24, 25
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	83	Hessel, Katja (FDP)	5, 6
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	16	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	91
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Hohmann, Martin (AfD)	2
Braun, Jürgen (AfD)	35, 36, 37	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	75	Jung, Christian, Dr. (FDP)	93, 94
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	89	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	85
Cotar, Joana (AfD)	49	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Dassler, Britta Katharina (FDP)	17	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	18	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103, 104	Kober, Pascal (FDP)	62, 63
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	3	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 101
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	76	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	64, 65, 66, 67
Föst, Daniel (FDP)	81	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	38	Kuhle, Konstantin (FDP)	26, 27, 59
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90		
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	105		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kulitz, Alexander (FDP)	41, 42	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Lay, Caren (DIE LINKE.)	7, 60	Schäffler, Frank (FDP)	11
Lechte, Ulrich (FDP)	43	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	97	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	8	Seitz, Thomas (AfD)	46
Magnitz, Frank (AfD)	77	Skudelny, Judith (FDP)	54
Maier, Jens (AfD)	52	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	31
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	68, 69, 70	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Meyer, Christoph (FDP)	28, 29	Theurer, Michael (FDP)	32
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	44, 61	Ullrich, Gerald (FDP)	12, 47
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	9	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	55, 56
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Pau, Petra (DIE LINKE.)	71, 72	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	33, 73
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	87		
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	30		
Protschka, Stephan (AfD)	78, 79, 80		
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 1	Theurer, Michael (FDP) 24
Hohmann, Martin (AfD) 1	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 2	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 4	Braun, Jürgen (AfD) 26
Hessel, Katja (FDP) 4, 5	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 26
Lay, Caren (DIE LINKE.) 6	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 27
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) 6	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 27
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 9	Kulitz, Alexander (FDP) 28
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 10	Lechte, Ulrich (FDP) 29
Schäffler, Frank (FDP) 11	Movassat, Niema (DIE LINKE.) 30
Ullrich, Gerald (FDP) 12	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
	Seitz, Thomas (AfD) 31
	Ullrich, Gerald (FDP) 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 13	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 32
Alt, Renata (FDP) 14	Cotar, Joana (AfD) 33
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP) 14	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
Dassler, Britta Katharina (FDP) 15	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 15	Maier, Jens (AfD) 35
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 16	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 16, 17	Skudelny, Judith (FDP) 36
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 18	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) 38
Herrmann, Lars (fraktionslos) 19	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39
Kuhle, Konstantin (FDP) 20, 21	
Meyer, Christoph (FDP) 23	
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 23	
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 24	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Helling-Plahr, Katrin (FDP) 39	Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) 55
Kuhle, Konstantin (FDP) 40	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 55
Lay, Caren (DIE LINKE.) 41	Helling-Plahr, Katrin (FDP) 56
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 41	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 57
Kober, Pascal (FDP) 42	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 58
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 42, 43, 44, 45	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 59
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 45, 46, 47	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Pau, Petra (DIE LINKE.) 47, 48	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) 60
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 48	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 61
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 62
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 51	Jung, Christian, Dr. (FDP) 62, 63
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 51	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64
Magnitz, Frank (AfD) 52	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) 65
Protschka, Stephan (AfD) 53, 54	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
Föst, Daniel (FDP) 54	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	70
Alt, Renata (FDP)	68	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Inwiefern und in welchem Umfang plant die Bundesregierung, die Kostensteigerung und Finanzierungsbeteiligung des Bundes am Neubau der „Seute Deern“ von veranschlagten 47 Mio. Euro auf nunmehr bis zu 80 Mio. Euro im Rahmen der Bundesfinanzierung des Deutschen Schifffahrtsmuseums zu übernehmen (www.butenunbinne.de/nachrichten/kurz-notiert/seute-deern-kosten-100.html)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 22. September 2020**

Die für die Dreimastbark „Seute Deern“ in den Bundeshaushalten 2018 und 2020 etatisierten Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt bis zu 46 Mio. Euro stellen den Höchstbetrag einer Bundesbeteiligung an dieser Maßnahme dar. Eine darüber hinausgehende Bundesbeteiligung ist nicht vorgesehen. Die Klärung, in welcher Weise die haushälterischen Vorgaben sachgerecht umgesetzt werden können, ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

2. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit engagiert sich die Bundesregierung, das auf die gemeinsame Initiative der ehemaligen Bundestagsabgeordneten Erika Steinbach (Westpreußen) und Peter Glotz (Sudetenland) zurückgehende Dokumentationszentrum der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung mit seiner Dauerausstellung im ehemaligen Deutschlandhaus in Kreuzberg (das sogenannte „sichtbare Zeichen“) zeitgerecht (2020) zu eröffnen (vgl. Glückliches Ende in Sicht, in: Das Parlament, vom 8. Mai 2017, S. 6)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 21. September 2020**

Die mit Bundesgesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2891) errichtete Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung soll mit ihrem Dokumentationszentrum ein lebendiger Ort des Erinnerns sowie der historischen Bildung und Debatten werden. Mit einem Raum der Stille wird es zudem die Möglichkeit des individuellen Gedenkens bieten.

Die Sanierung und der grundlegende Umbau des Standorts Deutschlandhaus wurden nach Plänen des Architektenbüros marte.marte vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung durchgeführt. Der Eröffnungstermin der Einrichtung war von Anfang an von der Baufertigstellung und Übergabe des Gebäudes abhängig. Die Gebäudeübergabe erfolgte

im Juni 2020. Im Anschluss an eine voraussichtlich einjährige Einrichtungszeit wird das Dokumentationszentrum Flucht, Vertreibung, Versöhnung im Sommer 2021 eröffnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welche konkreten Aufgaben haben alle im Kontext Digitalisierung bis 16. September 2020 durch die Bundesregierung gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), und wie werden diese jeweils finanziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 24. September 2020

Eine Abfrage bei allen Ressorts ergab, dass drei GmbHs in dieser Legislaturperiode von der Bundesregierung im Kontext der Digitalisierung gegründet worden sind:

- Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (Cyberagentur)
- CISPA – Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
- DigitalService4Germany GmbH.

Bezüglich der weiteren Details verweise ich auf die nachstehende Anlage.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/23238

Anlage

Um welche GmbH handelt es sich?	Welche konkreten Aufgaben hat die GmbH aktuell?	Wie wird die GmbH finanziert?	Zuständige/s Ressort/s
Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (Cyberagentur)	Die Aufgabe der Cyberagentur ist die zielgerichtete, am Bedarf der inneren und äußeren Sicherheit orientierte Beauftragung von Projekten mit hohem Innovationspotential im Bereich der Cybersicherheit zum Erreichen einer eigenen Technologiesouveränität der Bundesrepublik Deutschland. Dazu beobachtet die Gesellschaft die Innovationslandschaft und identifiziert potentiell bahnbrechende Innovationen der Cybersicherheit und Schlüsseltechnologien, insbesondere solche, die einen strategischen Vorteil für die Bundesrepublik Deutschland bieten können.	Die Cyberagentur wird aus dem Bundeshaushalt finanziert.	BMVg und BMI
CISPA – Helmholz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH	Forschung auf dem Gebiet der Cybersicherheit und verwandter Themen, einschließlich grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Unterstützung der Cybersicherheitsforschung in Deutschland durch Koordination, Logistik und technische Hilfestellung in gemeinsamen Projekten der Cybersicherheitsforschung und verwandten Themen sowie in nationalen, europäischen und internationalen Programmen und Kooperationen, Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft in diesen Forschungsbereichen sowie Weitergabe des Wissens der Gesellschaft im Rahmen von Technologietransfers. Die Gesellschaft verfolgt als Mitglied des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) langfristige Forschungs- und Bildungsziele von Staat und Gesellschaft und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.	Bund und Saarland finanzieren die Gesellschaft im Verhältnis 90:10.	BMBF
DigitalService4Germany GmbH	Ihre Aufgaben sind die Erbringung von Software-Entwicklungsleistungen für Bundesbehörden gegen Entgelt mit besonderem Fokus auf den Wissenstransfer in die Verwaltung sowie die Weiterführung von Fellowship-Programmen.	Sie ist entgeltfinanziert, eine Anschubfinanzierung erfolgt durch den Bund.	BKam

4. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche permanent genutzten Liegenschaften ausländischer Streitkräfte wurden seit dem Jahr 2000 in Deutschland geräumt und dem Bund übergeben, und wer ist nach den entsprechenden Nutzungsverträgen jeweils für die Beseitigungen von Bodenbelastungen etwa durch Kontamination oder Kampfmittel verantwortlich (bitte für die 14 größten Liegenschaften einzeln auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 23. September 2020**

Eine abschließende Auflistung der von den ausländischen Streitkräften in Deutschland seit dem Jahr 2000 freigegebenen Liegenschaften liegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht vor, eine Aussage zur Anzahl der freigegebenen Liegenschaften und deren Gesamtflächen ist jedoch ab dem Jahr 2003 möglich.

Seit dem Jahr 2003 haben die ausländischen Streitkräfte rund 310 militärische Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von rund 27.700 ha sowie rund 37.000 Wohnungen an den Bund oder Dritteigentümer zurückgegeben. Liegenschaftsbezogene Vereinbarungen oder „Nutzungsverträge“ über den Umgang mit Altlasten und Kampfmitteln bestehen mit den ausländischen Streitkräften nicht. Es gelten die völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere das NATO-Truppenstatut (NTS) nebst Zusatzabkommen (ZANTS).

Für die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserveränderungen (Altlasten) sowie von Kampfmitteln sind während des völkerrechtlichen Überlassungsverhältnisses die ausländischen Streitkräfte verantwortlich.

Sofern nach Rückgabe der Liegenschaften durch die Streitkräfte sanierungspflichtige Altlasten festgestellt werden, trifft die öffentlich-rechtliche Verantwortung nach dem deutschen Recht die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften (BImA bzw. bei Liegenschaften im Dritteigentum die Dritteigentümer). Kosten, die den Grundstückseigentümern nach der Rückgabe durch die Beseitigung von Altlasten entstehen, die von den Gaststreitkräften verursacht wurden, macht die BImA anschließend nach den allgemeinen völkerrechtlichen Vereinbarungen bei den ausländischen Streitkräften geltend.

5. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ergreifen, um eine bundeseinheitliche Regelung der Finanzverwaltung von Bund und Ländern nach dem 30. September 2020 zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 24. September 2020**

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 ist ein wichtiger Schritt, um Veränderungen oder Löschungen von digitalen Grundaufzeichnungen zu verhindern und damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern. Damit bekämpfen wir Steuerhinterziehung, die letztlich allen schadet und vor

allem steuererhörliche Bürger benachteiligt. Die Länder trugen im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses vor, dass durch die Manipulationen an elektronischen Aufzeichnungssystemen Steuerausfälle von bis zu 10 Mrd. Euro jährlich entstanden. Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sollte diesem Verhalten endlich ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Verpflichtung zum Einsatz technisch gesicherter elektronischer Aufzeichnungssysteme besteht seit Anfang des Jahres 2020. Auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 6. November 2019 (BStBl I S. 1010) wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen waren von den Steuerpflichtigen jedoch dessen ungeachtet ohne Verzögerung durchzuführen, denn die Pflicht zur entsprechenden Ausrüstung der Kassen wurde durch das BMF-Schreiben nicht suspendiert. Ab dem 1. Oktober 2020 sind elektronische Aufzeichnungssysteme und deren digitalen Aufzeichnungen deshalb durch die Finanzverwaltung nachprüfbar durch eine TSE zu schützen. Die erforderliche Aus- oder Umrüstung der Kassen ist durch die Steuerpflichtigen auch leistbar. Mittlerweile sind vier TSE am Markt verfügbar. Nach Kenntnis des BMF können alle Kassen, ob Registrierkasse oder Cloud-Kasse, mit den bereits zertifizierten Token-TSE gesichert werden.

Durch teils voneinander abweichende Verlautbarungen der Bundesländer, die gelegentlich als Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31. März 2021 verstanden wurden, entstand im Nachgang zu dem o. g. BMF-Schreiben Unsicherheit über die ab Oktober 2020 geltende Rechtslage.

Das BMF hat deshalb mit Schreiben vom 18. August 2020 die Nichtbeanstandungsregelung neu veröffentlicht. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die im BMF-Schreiben vom 6. November 2019 genannte Frist eine Nichtbeanstandung längstens bis zum 30. September 2020 erlaubt und das BMF-Schreiben nicht am 30. September 2020 außer Kraft tritt, sondern weiterhin gültig und zu beachten ist. Weitere bundesgesetzliche Regelungen hierzu gibt es nicht.

6. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Mit welchen Konsequenzen müssen Betriebe rechnen, die eine Umstellung der Kassen bis zum 30. September 2020 aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Zertifizierungsverfahren nicht realisieren können (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. September 2020 unter www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kassensysteme-in-gastronomie-und-einzelhandel-16953433.html?service-printPreview)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. September 2020

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt ist die erforderliche Aus- und Umrüstung der Kassen durch die Steuerpflichtigen leistbar. Mittlerweile sind vier TSE am Markt verfügbar. Nach Kenntnis des BMF können alle Kassen, ob Registrierkasse oder Cloud-Kasse, mit der bereits zertifizier-

ten Token-TSE gesichert werden. Im Übrigen können Steuerpflichtige in Einzelfällen bei der zuständigen Finanzbehörde einen Antrag auf eine über den 30. September 2020 hinausgehende Befreiung von der Pflicht zum Einsatz einer TSE stellen. Die Gründe für die fehlende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 148 AO sind vom Steuerpflichtigen darzulegen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Soweit ein Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 146a Absatz 1 AO sein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwendet oder schützt, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Wohnungen hat der Bund in der aktuellen Legislaturperiode gebaut, und wie viele Wohnungen plant die Bundesregierung im kommenden Jahr zu bauen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. September 2020

Eine Abfrage innerhalb der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Geschäftsbereiche sowie der Bundesunternehmen (einschließlich von Sondervermögen) hat ergeben, dass der Bund – vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) – im Rahmen seiner Zuständigkeit bisher 50 Wohnungen seit dem Jahr 2018 errichtet hat.

Die BImA übernimmt in angespannten Wohnungsmärkten zukünftig noch stärker Verantwortung für die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für Bundesbedienstete und trägt damit zur Entlastung der Märkte bei. Auf Liegenschaften, die im Bestand bleiben, möchte die BImA insgesamt 6.000 bis 8.000 Wohnungen im Eigenbau errichten, davon mindestens 3.000 Wohnungen bis Ende 2024. Ganz überwiegend ist die Vorbereitungsphase dieser Wohnungsbauprojekte noch nicht abgeschlossen. Schließlich ist die Realisierung der Projekte von mehreren Faktoren abhängig, da in aller Regel zunächst u. a. Abstimmungen mit den Belegheitskommunen und den Projektplanungen erfolgen müssen.

8. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366, PSD-2-Richtlinie) in Deutschland (bitte für einzelne Bereiche aufschlüsseln), insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Sicherheitsanforderungen (Zwei-Faktor-Authentisierung) bei Kartenzahlungen, und welche Folgen hätte eine weitere Verschiebung der Umsetzung bzw. eine unzureichende Umsetzung aus Sicht der Bundesregierung für Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere bezüglich der Gefahr, dass zukünftig Zahlungen abgelehnt werden könnten (vgl. BEUC, COVID-19 cannot be an excuse to delay making online payments safer, 5/2020)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 18. September 2020**

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2, Richtlinie (EU) 2015/2366, ABl. L 337 vom 23. 12. 2015, S. 35) ersetzt ihre Vorgänger-richtlinie mit der Zielsetzung, Innovationen im Zahlungsverkehr zu fördern, die Sicherheit von Zahlungen zu verbessern und die Rechte der Kundinnen und Kunden von Zahlungsdienstleistern (bspw. Banken) zu stärken. Es handelt sich um eine vollharmonisierende, europäische Richtlinie, weswegen es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt ist, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Die Vorgaben der PSD 2 wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) bereits in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz trat gestaffelt in Kraft. Grundsätzlich gelten die neuen Vorschriften für Zahlungsdienste ab dem 13. Januar 2018. Ausgenommen sind ausgewählte aufsichtsrechtliche Vorgaben wie bspw. zur starken Kundenauthentifizierung (§ 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, ZAG). Diese Vorschriften gelten ab dem 14. September 2019 zusammen mit der sie konkretisierenden Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 (ABl. L 69 vom 13. 3. 2018, S. 23).

§ 55 ZAG gibt vor, dass Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung – Heranziehen von mindestens zwei Elementen der Kategorie Wissen, Besitz oder Inhärenz (ständiges Merkmal des Kunden, z. B. Fingerabdruck) – verlangen müssen, wenn der Zahler beispielsweise einen elektronischen Fernzahlungsvorgang auslöst oder online auf sein Zahlungskonto zugreift. Bei einem elektronischen Zahlungsvorgang muss der Authentifizierungsprozess Elemente umfassen, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen. Des Weiteren sieht § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor, dass Kundinnen und Kunden ihren Zahlungsdienstleistern nicht zum Schadensersatz verpflichtet sind, wenn eine starke Kundenauthentifizierung durch die Bank des Zahlers nicht verlangt bzw. durch die Vertragspartner des Zahlers (Zahlungsempfänger) oder deren Banken nicht akzeptiert wird.

Die Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung sowie Ausnahmen davon werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 konkretisiert. Im Vordergrund steht hierbei die Sicherheit der Gelder und Zahlungsinformationen der Nutzer. Die einschlägige Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 gibt nicht vor, auf welche konkrete technische Art die Sicherheitsanforderungen erfüllt werden müssen. Sie ist technikneutral ausgestaltet. Die technischen Umstellungen obliegen den Marktteilnehmern d. h. den jeweiligen Zahlungsdienstleistern (bspw. der Bank).

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat mit ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2019 (EBA-Op-2019-06) den nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, im Hinblick auf die komplexe Implementierung der starken Kundenauthentifizierung bei kartenbasierten Internet-Zahlungen unter bestimmten Voraussetzungen für gewisse Zeit von aufsichtsrechtlichen Beanstandungen abzusehen. Hierzu müssen von den Zahlungsdienstleistern Migrationspläne erstellt und mit den nationalen Aufsichtsbehörden abgestimmt werden. Darüber hinaus hat die EBA in einer weiteren Stellungnahme vom 16. Oktober 2019 (EBA-Op-2019-11) den nationalen Aufsichtsbehörden empfohlen, von der Möglichkeit eines Absehens von aufsichtsrechtlichen Beanstandun-

gen bei kartenbasierten Internet-Zahlungen zeitlich längstens bis zum 31. Dezember 2020 Gebrauch zu machen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Vorgaben der EBA zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs auf die neuen Anforderungen und zur Verhinderung von Störungen bei kartenbasierten Internet-Zahlungen in ihre Aufsichtspraxis übernommen (vgl. zu Einzelheiten die BaFin-Mitteilungen vom 21. August 2019 und vom 17. Oktober 2019, abrufbar von der Internetseite der BaFin). Insoweit unberührt bleiben die zivilrechtlichen Haftungsregelungen nach dem BGB bspw. zwischen Kundinnen und Kunden sowie Banken (vgl. §§ 675u bis 675w BGB).

Für einzelne Bereiche stellt sich der Stand der PSD-2-Umstellungen nach Kenntnis der BaFin folgendermaßen dar:

Zahlung mit Karte im Internet: Für den Bereich der Kartenzahlung im Internet bieten inzwischen alle deutschen Zahlungsdienstleister, die Karten mit Internet-Zahlungsfunktion ausgeben, ihren Kundinnen und Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, kartenbasierte Internet-Zahlungen mit starker Kundenauthentifizierung durchzuführen. Das für die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung bereits verwendete Kommunikationsprotokoll soll in der aktuellsten Version voraussichtlich bis Ende des dritten Quartals 2020 flächendeckend bei Zahlungsdienstleistern eingeführt sein und steht auch den Zahlungsempfängern (Händlern) für eine Implementierung zur Verfügung. Die aktualisierte Version erlaubt es auch, einschlägige Ausnahmen nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EG) 2018/389 zu nutzen. Damit können bei Implementierung der aktualisierten Version alle im Internet üblichen Geschäftsvorfälle einer Kartenzahlung entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 vollends durchgeführt werden.

Zahlung mit Karte vor Ort: Für den Bereich der Kartenzahlung vor Ort, bspw. an der Ladenkasse im Supermarkt, wurden die PSD-2-Vorgaben rechtzeitig in der Anwendungspraxis umgesetzt. Hier waren nur geringfügige Anpassungen notwendig, da für diese Zahlungen die starke Kundenauthentifizierung (Karte und PIN = Persönliche Identifikationsnummer) schon seit längerem praktiziert wird. Es lässt sich mit Blick auf die Corona-Pandemie beobachten, dass zur Infektionsvermeidung häufiger kontaktlos mit Karte vor Ort bezahlt wird. Für derartige kontaktlose Zahlungen hat die Deutsche Kreditwirtschaft in ihrem Girocard-System das Limit von bislang 25 Euro auf 50 Euro je Zahlung erhöht, bei der eine starke Kundenauthentifizierung nicht erforderlich ist. Damit hält sich die Deutsche Kreditwirtschaft innerhalb des Rahmens auf, der von der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 vorgegeben wird.

Zahlung im Online-Banking: Für den Bereich der Zahlung im Online-Banking bspw. mittels Überweisung ist bei Zahlungsdienstleistern eine vollständige PSD-2-Implementierung erreicht. So lässt sich bspw. vollends die Abschaffung von papierhaften TAN-Listen (= Listen mit Transaktionsnummern) beobachten. Derartige in der Vergangenheit von Banken noch verwendete Listen erfüllen die oben genannten Anforderungen für Fernzahlungsvorgänge nach § 55 ZAG nicht: Es konnten die aufgedruckten TANs für beliebige Zahlungen verwendet werden und die Listen waren leicht zu kopieren. Auf Basis der PSD-2-Vorgaben existieren je nach Zahlungsdienstleister verschiedene Verfahren der starken Kundenauthentifizierung wie bspw. unter Nutzung von Mobilfunkgeräten oder unter Zuhilfenahme von sog. TAN-Generatoren.

Zahlung mit Lastschrift: Im Bereich der Zahlung mit Lastschrift sind die Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung grundsätzlich nicht ein-

schlägig, da Lastschriften vom Zahlungsempfänger (Händler) ausgelöst werden. Das gilt auch für Lastschriften im Internet, wenn bei der elektronischen Erteilung des Lastschriftmandats der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingebunden ist (vgl. die BaFin-Mitteilung vom 17. April 2019, abrufbar von der BaFin-Internetseite). Bei Lastschriftzahlungen hat es daher in Bezug auf die starke Kundenauthentifizierung keinen Umstellungsbedarf gegeben.

Kundinnen und Kunden können zudem über die Wahl des Zahlungsdienstleisters bzw. ihres Vertragspartners (dem Zahlungsempfänger) auch die verschiedenen Zahlungsmethoden bzw. die Verfahren der starken Kundenauthentifizierung auswählen.

Nach der Überprüfungsklausel in der PSD 2 wird die Europäische Kommission die Anwendung der PSD 2 und deren Auswirkungen evaluieren.

9. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wonach der Kinderbonus nach Auszahlung an die zuständigen örtlichen Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt der Kinder- und Jugendhilfe nicht an die Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen bzw. Pflegefamilien weitergereicht, sondern an die Familienkasse zurücküberwiesen wurde (wenn ja, wie viele), und wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass der Kinderbonus tatsächlich auch bei Kindern und Jugendlichen ankommt, die in stationären Einrichtungen bzw. Pflegefamilien leben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. September 2020

Fälle, in denen der Kinderbonus an einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ausgezahlt, nicht an das Kind weitergeleitet und an die Familienkasse zurücküberwiesen wurde, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Solche Vorgänge sind rechtlich auch nicht vorgesehen. Denn der Kinderbonus soll gezielt für einen zusätzlichen konjunkturellen Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit mittlerem und geringem Einkommen sorgen. Um dies zu gewährleisten, soll er auch Familien als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen, die Sozialleistungen beziehen. Der Kinderbonus ist deshalb aufgrund des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417), geändert durch Artikel 11 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512, 1516), bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Eine Abzweigung oder Erstattung des Kinderbonus an den Sozialleistungsträger kommt daher regelmäßig nicht in Betracht. Der Kinderbonus ist in Fällen, in denen das laufende Kindergeld an einen Sozialleistungsträger abgezweigt wird, an den Kindergeldberechtigten auszuzahlen oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – gesondert an das Kind abzuzweigen. Gleiches gilt in Fällen, in denen das Kindergeld nach § 94 Absatz 3 SGB VIII an einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erstattet wird.

10. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung anlässlich der andauernden Kritik zuletzt auch vom Bundesrechnungshof (www.br.de/nachrichten/wirtschaft/anti-geldwaesche-einheit-pruefer-fordern-mehr-zugriffsrechte, SAaZyUU) und der bevorstehenden Länderprüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force (FATF) weitere gesetzliche Anpassungen zur Verbesserung der Arbeit der Financial Intelligence Unit (FIU) vorzunehmen, und gibt es in diesem Zusammenhang die Erwägung die Verlagerung der FIU in den Zuständigkeitsbereich des Zolls rückgängig zu machen (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 24. September 2020**

Die FIU verfügt seit ihrer Verlagerung in den Geschäftsbereich des BMF zum 26. Juni 2017 über verschiedene Datenzugriffsrechte, unter anderem auf das länderübergreifende Informationssystem des BKA (INPOL Bund) und verschiedene Dateisysteme der Zollverwaltung. Die gesetzlichen Zugriffsbefugnisse der FIU auf Daten von Strafverfolgungs-, Finanz- und Verwaltungsbehörden wurden im Vergleich zur vormaligen BKA-FIU erheblich erweitert.

Zu den Aufgaben der FIU gehören die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die Weitergabe ihrer Analyseergebnisse und sachdienlicher Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen. Unbeschadet dessen prüfen FIU und BMF laufend weitere Maßnahmen, um die operative Analyse der FIU noch effektiver zu machen. Beispielsweise wurde im Rahmen der letzten Geldwäschegesetznovelle das Verfahren zu Treffern in besonders geschützten Dateien innerhalb der INPOL-Datenbank bereits verbessert. Dazu gehört auch die im Bericht des Bundesrechnungshofes adressierte Frage, in welchem Umfang der FIU automatisierter Zugriff auf steuerliche Grunddaten eingeräumt werden kann. Die Frage wird derzeit geprüft. Hierbei sind neben den Regelungen des Datenschutzes sowie den rechtlichen und obergerichtlichen Vorgaben zum Schutz des Steuergeheimnisses auch verschiedene informationstechnische Voraussetzungen zu prüfen, da auch die Steuerdaten weitgehend dezentral in den einzelnen Bundesländern gespeichert sind.

Auch die vor der Verlagerung und Neuausrichtung der FIU mit der Analyse von Verdachtsmeldungen befassten Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen des Bundes und der Länder (GFGen) hatten keine Zugriffsmöglichkeit auf eine Gesamtdatei länderpolizeilicher Daten. Eine solche Gesamtdatei existiert gegenwärtig nicht. Der Datenzugriff in den einzelnen GFGen richtet sich nach Kooperationsvereinbarungen und war/ist auf die jeweiligen bundeslandspezifischen Daten beschränkt. Somit hätte auch eine Verlagerung der FIU keine Auswirkungen auf die (weiterhin) bestehenden Restriktionen, die aus der föderalen Struktur (Datenhoheit der Länder) und der jeweils geltenden spezifischen Rechtslage resultieren sowie auf die technischen Gegebenheiten.

Die Anbindung der FIU in die Generalzolldirektion ist nach wie vor richtig. Entsprechend den Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und den internationalen Standards der Financial Action Task Force

(FATF) wurde eine Behörde geschaffen, die im Vorfeld eines strafrechtlichen Anfangsverdachts qualifizierte und eigenständige Analysen zu aktuellen Phänomenen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchführt und – neben anderen Aufgaben – werthaltige Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Dabei war die FIU nach den Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie als einzige Zentralstelle für die Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmeldungen auszugestalten. Durch die administrative Ausrichtung der heutigen FIU sind zudem die – wesentliche – Informationsübermittlung aus dem Ausland und die internationale Zusammenarbeit erheblich vereinfacht. Auch die Zusammenarbeit der FIU mit den Verpflichteten und Aufsichtsbehörden hat sich nach ihrer Verlagerung und Neuausrichtung erheblich intensiviert und verbessert. Zudem liegen die Zuständigkeiten für das Geldwäschegesetz, das den maßgeblichen nationalen rechtlichen Rahmen für die FIU normiert, sowie für die zentralen EU-Geldwäscherichtlinien und die FATF im BMF.

Speziell bezogen auf die Feststellungen des BRH kommt hinzu, dass die Zollverwaltung insbesondere bei der Überwachung des Bargeldverkehrs über langjährige Erfahrungen und Kompetenzen bei komplexen Ermittlungen im Bereich Geldwäsche verfügt. In zahlreichen Datensystemen der Zollverwaltung stehen relevante Informationen zur Verfügung, auf die die FIU im Rahmen ihrer Recherchen bzw. im Wege von Abgleichen zugreifen kann. Zugleich besitzt das BMF und sein Geschäftsbereich spezielle Expertise im Finanzsektor, die für die Verhinderung des Missbrauchs des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche unerlässlich ist. Entscheidend ist dabei für die FIU nicht zuletzt die Möglichkeit eines direkten Austauschs mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im gleichen Geschäftsbereich.

11. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Wann wurden in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Tatsachen mit Bezug zur Wirecard AG, die unter den § 110 des Wertpapierhandelsgesetzes fallen (Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen; Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen; Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes des Unternehmens gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen) übermittelt (bitte die genauen Daten angeben und nach Tatsachen i. S. d. § 110 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes differenzieren), und welche Maßnahmen haben die jeweiligen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der entsprechenden Mitteilungen ergriffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. September 2020

Am 18. Juni 2020 erstattete die BaFin gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

München I wegen des Verdachts auf unrichtige Darstellung nach § 331 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Grundlage dafür waren Informationen des Konzernabschlussprüfers des Geschäftsjahres 2019 der Wirecard AG, Ernst & Young (EY), nach denen vorgelegte Saldenbestätigungen für Bestände auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt ca. 1,9 Mrd. Euro zum Stichtag 31. Dezember 2019 gefälscht seien. Mit Datum vom 23. Juni 2020 teilte die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen einer Pressemitteilung mit, dass „nach derzeitiger rechtlicher Prüfung das Verhalten des Beschuldigten [Anmerkung: gemeint ist der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Wirecard AG] den Verdacht der unrichtigen Darstellung jeweils in Tateinheit mit Marktmanipulation gem. § 331 HGB, § 119 WpHG in mehreren Fällen begründet“.

Die BaFin hat mit Schreiben vom 12. Mai 2020 die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß § 66c Absatz 1 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) über den Sonderuntersuchungsbericht der KPMG vom 27. April 2020 betreffend die Wirecard AG informiert. Am 13. Juli 2020 informierte die BaFin die APAS dann gemäß § 110 Absatz 2 Satz 1 WpHG über Tatsachen, die auf eine Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen. Grund dafür waren die Fehlerfeststellungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2018 und im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der Wirecard AG.

Die APAS hatte bereits am 6. Mai 2020 Vorermittlungen gegen EY im Fall Wirecard AG in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt. Soweit die Mitteilung der BaFin nach § 110 Absatz 2 Satz 1 WpHG neue Informationen enthielt, werden diese in den laufenden Berufsaufsichtsverfahren berücksichtigt.

- | | |
|--|---|
| 12. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP) | Erwägt es die Bundesregierung, die befristete Senkung der Umsatzsteuer (umgangssprachlich Mehrwertsteuer) über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern, oder kann sie eine solche Verlängerung definitiv ausschließen? |
|--|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. September 2020

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf Ihre wortgleiche Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/21639.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

13. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie viele sog. take charge requests (Aufnahmeersuchen) im Rahmen des Dublin-III-Verordnungs-Verfahrens hat es seit 1. Januar 2020 von Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland gegeben, und wie viele dieser „take charge requests“ wurden abgelehnt (bei Ablehnungen bitte die Anzahl und die Begründung für die jeweilige Ablehnung aufschlüsseln, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/3677)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 23. September 2020**

Vom 1. Januar 2020 bis zum 17. September 2020 wurden insgesamt 949 Aufnahmeersuchen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (nachfolgend Dublin-III-Verordnung) von Griechenland an Deutschland gerichtet. Die Anzahl der Ablehnungen sowie die jeweilige Begründung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Aufnahmeersuchen von Griechenland an Deutschland (1. Januar 2020 bis 17. September 2020)	949
davon Ablehnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	662
davon nach Grund der Ablehnung	
Art. 8 I Dublin III	87
Art. 8 II Dublin III	42
Art. 9 Dublin III	200
Art. 10 Dublin III	62
Art. 11a) Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	12
Art. 17 II Dublin III	232
Art. 18 I b Dublin III	1
Art. 18 I d Dublin III	1
Kein Dublinfall (i. d. R., weil int. Schutz in MS)	5
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	3
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	16

14. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Was ist die konkrete Rechtsgrundlage für die von der Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Brandes auf Lesbos, erklärten Aufnahme von 1.553 anerkannten Flüchtlingen (vgl.: www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html; bitte ausführen), und wann werden die ersten Aufnahmen dieser Menschen voraussichtlich erfolgen (bitte den Zeitablauf und notwendige Prozeduren nachvollziehbar darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. September 2020**

Hinsichtlich der von der Bundesregierung erklärten Aufnahme von 408 Familien und insgesamt 1.553 anerkannten Flüchtlingen dauert die Überprüfung hinsichtlich der genauen Rechtsgrundlage derzeit noch an. Die Aufnahme der schutzberechtigten Familien von den griechischen Inseln soll zeitnah beginnen und sich an den bereits bestehenden Strukturen und operativen Schritten für die Übernahme der unbegleiteten Minderjährigen bzw. behandlungsbedürftigen Kinder samt Kernfamilie aus Griechenland orientieren. Etwaige Anpassungen des Aufnahmeprozesses werden aktuell geprüft.

15. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Städte, Kreise, Gemeinden oder interkommunale Anträge aus dem Landkreis Esslingen haben sich bei der ersten und zweiten Staffel des „Modellprojekts Smart Cities“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat beworben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 21. September 2020**

Ein Einverständnis der sich bewerbenden Kommunen zur Veröffentlichung der Bewerbungen liegt nicht vor. Deshalb kann sich die Bundesregierung zu einzelnen Bewerbungen nicht äußern.

16. Abgeordneter
Mario Brandenburg
(Südpfalz)
(FDP)
- Warum erreichte der Probealarm am 10. September 2020 nicht alle installierten NINA-Apps (NINA = Notfall-Informationen- und Nachrichten-App), und warum wurde, anstatt der Technologie „Cell Broadcast“ (spezifiziert in 3GPP TS 29.168 und TS 29.518, welche auch ohne Internetzugang massiv parallel Benachrichtigungen verschicken kann), die App NINA entwickelt, die sowohl Internetzugang wie auch eine zentrale Serverinfrastruktur benötigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 18. September 2020**

Die Ermittlung der Ursache für die unterbliebenen Pushbenachrichtigungen der Warn-Apps dauern an.

In Deutschland kam die Cell-Broadcast-Technologie zur Bevölkerungswarnung bisher sowohl aus technischen als auch aus operativen Gründen nicht in Betracht. Dieser Dienst wird von den Mobilfunkbetreibern in Deutschland nicht angeboten. Darüber hinaus ist der Empfang von Cell-Broadcast-Nachrichten keine Standardeinstellung aller Mobiltelefone und würde damit eine Nachrüstung durch die Hersteller erfordern. Die Cell-Broadcast-Technologie ist abhängig von funktionierenden terrestri-

schen Mobilfunkverbindungen. Die App-Lösung ermöglicht bei beschränkter Verfügbarkeit den Rückgriff auf vorhandene WLAN-Netze.

Neben diesen technischen Einschränkungen bestehen auch Beeinträchtigungen, die zu einer eingeschränkten Akzeptanz bei der Nutzung des Dienstes führen würden.

Da Cell-Broadcast ein zeichenlimitierter Dienst ist, können grafische Elemente von Warnmeldungen nicht abgebildet werden. Daher kann Cell-Broadcast nicht alle warnrelevanten Inhalte vermitteln, so dass Zugänge zu ergänzenden Kanälen erforderlich würden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19460 vom 24. April 2020 verwiesen.

17. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Wie definiert die Bundesregierung „Erfolg“ bei der Umsetzung des Aufbaus des Potenzialanalyzesystems (PotAS), und geht es nach Meinung der Bundesregierung im Bewertungssystem von PotAS um das Erzielen persönlicher Bestleistungen (individuelle Entwicklung) oder um bestmögliche Platzierungen von Athleten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 17. September 2020**

Ziel des Gemeinsamen Konzepts des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung (Leistungssportreform) ist es, den Spitzensport zukünftig erfolgreicher zu machen. Der Erfolg im Sport bemisst sich an den Medaillen, Podiums- und Finalplätzen in den Wettkämpfen. Daher gilt es, die Potenziale für Podiumsplätze insbesondere bei Olympischen Spielen gezielter zu fördern. Diese potenzialorientierte Förderung erfordert eine objektive und transparente Bewertung der Potenziale in den olympischen Disziplinen bzw. Disziplingruppen. Hierbei sind die Potenziale für eine perspektivische Leistungserbringung („4–8 Jahre zum Podium“) ergänzt um die Faktoren für einen humanen, werteorientierten Leistungssport. Damit ausgeschlossen ist ein Leistungsdruck um jeden Preis. Nur so ist gewährleistet, dass Athletinnen und Athleten, die im Mittelpunkt der Reform stehen, eine Grundlage finden für eine positive individuelle Entwicklung ihres Leistungspotenzials. Dementsprechend erfasst die Potentialanalyzesystem-Kommission (PotAS-Kommission) Erfolg durch die Hauptattribute Erfolge bei den Olympischen Spielen, Olympiaqualifikationen, vorolympischen Wettkämpfen und Finalplatzierungen bei Olympischen Spielen. Zusätzlich werden weitere Hauptattribute in den Kategorien Leistungspotenzial und Struktur ermittelt.

18. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche registrierten Grenzübertritte zwischen dem Schengen-Raum und dem Rest der Welt seitens Jan Marsalek gab es seit 1. April 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte Land und Zeitpunkt angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 24. September 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über registrierte Grenzübertritte von Jan Marsalek im Sinne der Fragestellung.

19. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Treffen hatte eine Polizeidelegation, die im Februar 2020 im Zuge einer Erkundungsmission für die Prüfung etwaiger polizeilicher Beratung und Unterstützung nach Bogotá, Kolumbien, gereist ist (bitte einzeln auflühren), und welche weiteren Dienstreisen deutscher Polizeibehörden nach Kolumbien haben mit dem o. g. Ziel stattgefunden (Bundestagsdrucksache 19/21625)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. September 2020**

Die Delegation wurde am 11. Februar 2020 durch die Vizepräsidentin des Landes, Marta Lucía Ramírez, empfangen. Darüber hinaus fanden ein fachlicher Austausch mit dem Generalpolizeidirektor Arthortúa und dem Leiter des Unidad de Escuadrones Móviles Antidisturbios (ESMAD, Einheit Mobile Einsatzgruppen zur Bekämpfung von Unruhen), statt. Es haben seither keine weiteren Erkundungsmissionen stattgefunden. Derzeit sind keine weiteren Erkundungsmissionen geplant.

Gespräche über etwaige konkrete polizeiliche Beratungen und Unterstützungen in dem laufenden Reformprozess mit den kolumbianischen Sicherheitsbehörden wurden aufgrund der örtlichen Pandemieentwicklung COVID-19 zurückgestellt.

20. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um eine menschenrechtsbasierte Strategie für den Katastrophenschutz in Deutschland, der inklusiv und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein soll, entsprechend der Empfehlungen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte „Katastrophenhilfe muss inklusiv sein“ zu entwickeln (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_4_Katastrophenhilfe_muss_inklusiv_sein.pdf), und wie wurde diese Strategie beim sogenannten Warntag am 10. September 2020 umgesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. September 2020**

Der Bund verfügt nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nur über eine thematisch eng begrenzte Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz).

Nach der föderalen Ordnung unseres Grundgesetzes liegt die allgemeine Gefahrenabwehr, zu der auch der Katastrophenschutz zählt, in der Zuständigkeit der Länder. Der bundesweite Warntag wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Im Rahmen seiner Zuständigkeit arbeitet der Bund kontinuierlich daran, die Barrierearmut im Bereich Warnung der Bevölkerung zu erhöhen. Der Mix an Warnkanälen soll insbesondere die Warneffektivität für Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen sicherstellen.

Bei der Erstellung von Informationsunterlagen für den bundesweiten Warntag wurde auf eine barrierearme Gestaltung Wert gelegt. Die Bereitstellung von Informationen in Piktogrammen und einfacher Sprache in der Warn-App NINA soll gewährleisten, dass Warninformation leicht erfasst und von der Bevölkerung verstanden werden.

21. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit ihrer Unterrichtung zum Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention unternommen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, an der gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Aufgabe des Zivil- und Katastrophenschutzes in Deutschland an verantwortungsvoller Stelle mitzuwirken (Bundestagsdrucksache 18/9000), und wie groß ist die Zahl von Menschen mit Behinderung, die seit der Öffnung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) für Menschen mit Behinderungen durch die THW-Mitwirkungsrichtlinie vom 26. November 2014 für eine Mitarbeit beim THW gewonnen werden konnten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. September 2020**

Die im Bevölkerungsschutz tätigen Kräfte sind überwiegend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Seit 2019 betreibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die digitale Kampagne „Bevölkerungsschutz braucht viele Talente. Mit dir. Für uns alle.“ Die Kernbotschaft der Maßnahme lautet: Der Bevölkerungsschutz bietet ein breites Betätigungsfeld für persönliche Talente und Interessen. Unabhängig von Bildungsstand, der Herkunft oder einer Behinderung verbindet der Bevölkerungsschutz Menschen. Jeder kann sein Talent einbringen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) des BBK, ist auch Menschen mit Behinderungen möglich. Das dortige Bildungsangebot richtet sich an Menschen in verantwortungsvollen Positionen, wie Entscheidungsträger und Multiplikatoren, die mit Fragen der zivilen Sicherheitsvorsorge befasst sind.

Das Technische Hilfswerk (THW) ermöglicht gemäß seiner Mitwirkungsrichtlinie von 2014 allen Ehrenamtlichen, sich entsprechend ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten in der THW-Gemeinschaft zu engagieren. Menschen mit Behinderung wirken in verschiedensten Funktionen auf allen Ebenen des THW und der THW-Jugend mit. Die Daten hierzu werden vom THW nicht zentral erfasst.

Menschen mit Behinderung sind Teil des THW und im Verbandsleben aktiv. Darüber hinaus können sie im Rahmen einer angepassten Grundausbildung die Befähigung für eine Mitwirkung im THW erhalten. Je nach Grad der Einschränkungen kann dies im Erwerb der vollen Einsatzbefähigung münden. Aber selbst wenn die Einschränkungen eine Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst nicht zulassen, hat das THW eine Vielzahl von Angeboten, auch Menschen mit Behinderungen ein Engagement im Zivil- und Katastrophenschutz zu ermöglichen. Zu nennen sind hier insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Einsatzunterstützung (z. B. in der Verwaltung eines THW-Ortverbandes, Schirrmeisterei, Küche, Jugendbetreuung).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Welche Erwartungshaltung hat die Bundesregierung bezüglich einer gesamteuropäischen Lösung für die Verteilung weiterer obdachloser Migranten unter Mitwirkung der Visegrád-Staaten für Personen, die in Moria die Löscharbeiten zumindest gewaltsam behindert haben, und teilt die Bundesregierung die Erwartungshaltung der griechischen Regierung vorgetragen durch den Asylbeauftragten des Migrationsministeriums, Manos Logothetis, der die obdachlosen Migranten von Lesbos nicht aufs Festland holen will, weil „der ‚Taktik‘ von Moria würden sonst bald andere Aufnahmezentren auf den Inseln Chios, Samos, Leros und Kos folgen“ (www.mz-web.de/politik/lesbos-merkel-will-bis-mittwoch-ueber-weitere-fluechtlingsaufnahme-entscheiden-37317936)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. September 2020**

Die Bundesregierung hat frühzeitig erklärt, einen substanziellen Beitrag zu leisten, um die Not der obdachlos gewordenen Menschen auf Lesbos zu lindern. Gleichzeitig hat sie klargemacht, dass eine solidarische europäische Lösung zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen im Bereich Flucht und Migration angestrebt wird. Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit Griechenland und anderen Mitgliedstaaten – einschließlich jener, die sich derzeit nicht an der Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland beteiligen – um vor Ort zu unterstützen.

23. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Welche Gründe hat die Bundesregierung Flüchtlingsunterkünfte im Baurecht zu bevorzugen, und teilt die Bundesregierung meine Erwartungshaltung, dass obdachlose Deutsche im eigenen Land gegenüber obdachlosen Migranten mindestens gleichberechtigt sein sollten (Tuschinski in: Der Bausachverständige 6/2015, S. 58 f.)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 24. September 2020**

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Gesetzgeber in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt überwiegend befristete Regelungen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden geschaffen und damit auf die seinerzeit ansteigende Zahl Asylsuchender reagiert.

Im Übrigen sind die Länder und Gemeinden für die Unterbringung Schutzsuchender zuständig.

24. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wer genau im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hatte die Idee zum möglichen Bau von Splitterschutzwänden an Bahnhöfen gehabt, und aufgrund welcher Daten oder sonstiger Informationen fußt dieses Ansinnen (www.spiegel.de/politik/deutschland/anti-terror-massnahme-bundesamt-prueft-einsatz-von-splitterschutzwaenden-an-bahnhoeefen-a-321b94fc-a9e8-4f5c-b6c7-d18704edae03)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. September 2020**

Das Forschungsprojekt „Multifunktionales Bauteilsystem zum Schutz von Personen vor Explosionsereignissen“ (MULTISCHUTZ) wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des Innovationsprogramms „Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungsindustrie in zivile Sicherheitstechnologien (DIVERS)“ gefördert. Das ebenfalls in dem Konsortium der Projektteilnehmer vertretene Fraunhofer Ernst-Mach-Institut ist im Rahmen der Antragstellung an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) herangetreten und hat eine Beteiligung des Fachreferates für baulichen Bevölkerungsschutz an dem Forschungsprojekt MULTISCHUTZ erfragt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/22831 verwiesen.

25. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie leitet das BBK seine Zuständigkeit zur Erforschung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung durch eine Online-Befragung ab?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. September 2020**

Die Beteiligung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) an dem Forschungsprojekt MULTISCHUTZ, das im Rahmen des Innovationsprogramms „Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungsindustrie in zivile Sicherheitstechnologien (DIVERS)“ vom Bundesministerium für Wirt-

schaft und Energie (BMWi) gefördert wird, erfolgt vor dem Hintergrund der Zuständigkeit für baulichen Bevölkerungsschutz. Neben dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (insbesondere die §§ 4 und 9 ZSKG) ist die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV), die 2016 vom Kabinett beschlossen wurde, maßgeblich für die Ausrichtung des baulichen Bevölkerungsschutzes. Unter Verweis auf geringe Schutzwirkung von öffentlichen Schutzräumen angesichts aktueller Bedrohungsszenarien, sieht die KZV Maßnahmen zur Härtung der Bausubstanz und Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen vor.

Die physikalischen Schadensszenarien und Auswirkungen eines Terroranschlags sind vergleichbar mit einigen Schadensszenarien im Verteidigungsfall.

Im Rahmen des Forschungsprojektes MULTISCHUTZ hat das BBK innerhalb des Konsortiums der Projektteilnehmer die Aufgabe, die Akzeptanz der Bevölkerung für neue Schutzsysteme zu evaluieren.

Im Bereich neuer Schutzmaßnahmen gegen terroristische Bedrohungen im öffentlichen Raum existieren aktuell kaum wissenschaftliche Studien, die eine Aussage darüber zulassen, wie hoch deren Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung ist oder welche Faktoren diese Akzeptanz beeinflussen. Um diese Lücke zu schließen und ein neuartiges Schutzsystem, wie es in MULTISCHUTZ entwickelt werden soll, so zu definieren, dass es eine möglichst hohe Akzeptanz seitens der Bevölkerung erfährt, sollten Auffassungen der Bürgerinnen und Bürger in den Prozess mit einfließen.

Neben Fragen zum subjektiven Sicherheitsempfinden werden Einschätzungen zur generellen Sinnhaftigkeit neuer Schutzsysteme, Einschätzung der persönlichen Bedrohung, Finanzierung von Schutzsystemen oder visuelle Gestaltung erfragt. Diese Erhebung trägt dazu bei, dass ein Prototyp entwickelt werden kann, der von den Menschen im öffentlichen Raum akzeptiert und als sinnvoll erachtet wird.

26. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wann ist mit der Vorlage eines Entwurfs für ein Musterpolizeigesetz (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode, Zeilen 594 und 5924) durch die Innenministerkonferenz, an der das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) beteiligt ist, zu rechnen, nachdem das BMI eine Vorlage für das Jahr 2020 in Aussicht gestellt hat (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/4075)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. September 2020**

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/4075 ausgeführt, handelt es sich bei der Erarbeitung des Musterpolizeigesetzes um eine sehr komplexe Materie, bei der sich die beteiligten Gremien mit einer Vielzahl an Fragestellungen zu beschäftigen haben. In der Antwort gab das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat an, dass mit einer Einbringung der Ergebnisse in die Innenministerkonferenz (IMK) nicht vor dem Jahr 2020

(Frühjahrs- oder Herbst-IMK) zu rechnen sei. Das Datum zum Abschluss dieses Prozesses kann derzeit noch nicht bestimmt werden. Nach jetziger Planung der Gremien ist mit einer Einbringung der Ergebnisse in die IMK nicht vor dem Jahr 2021 (Herbst-IMK) zu rechnen.

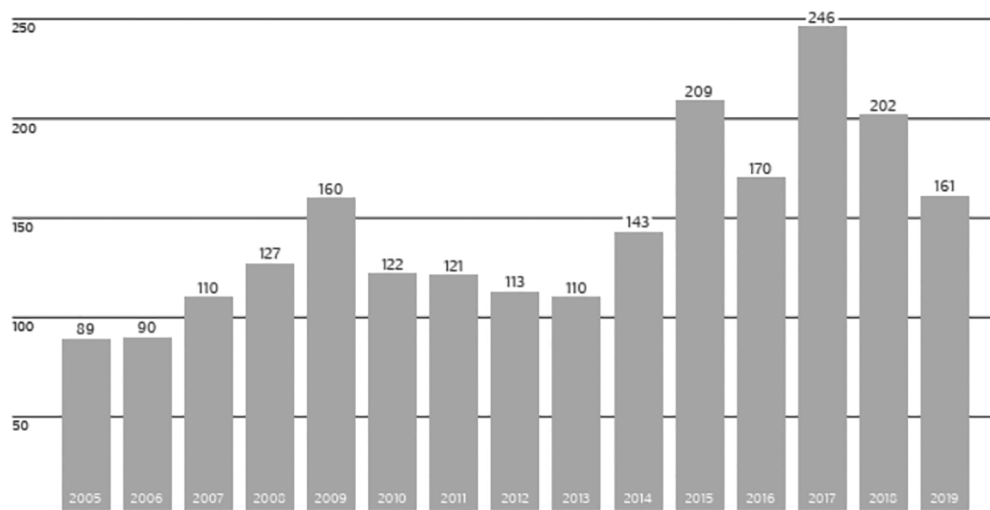
27. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wann ist mit der Vorlage des Berichts des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL) für das Jahr 2019 zu rechnen, und wie viele gemeinsame Einsätze der Bundespolizei mit den Polizeien der Länder sind diesem für das Jahr 2019 zu entnehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. September 2020**

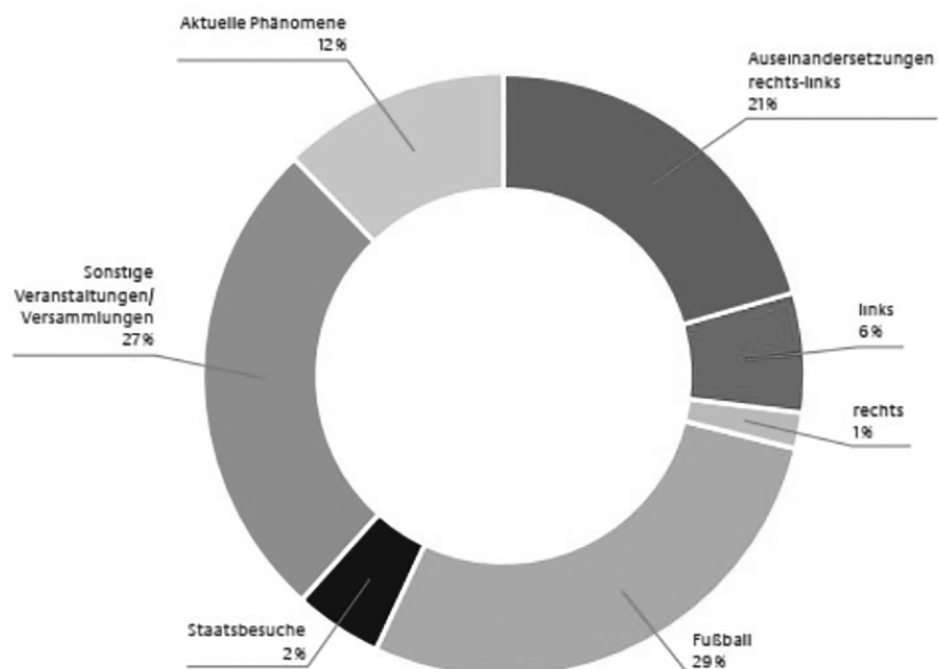
Beim Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL) wurde bis 2018 ein regelmäßig erscheinender Jahresbericht erstellt, der unter anderem die wesentlichen einsatzbezogenen Daten in Form von Statistiken abbildete. Dieses Format (Jahresbericht) wurde eingestellt.

Die korrespondierenden Inhalte, wie die statistisch erfassten länderübergreifenden Unterstützungseinsätze der Bereitschaftspolizeien der Länder 2019, sind der Anlage zu entnehmen. In diesem Zusammenhang haben im Jahr 2019 71 Einsätze stattgefunden, bei denen eine gemeinsame (Bundespolizei/Bereitschaftspolizeien der Länder) Einsatzbewältigung erfolgte.

Gesamtanzahl der länderübergreifenden Einsätze (LÜUE)



Anlässe für LÜUE 2019



28. Abgeordneter
Christoph Meyer
(FDP)
- Inwieweit war die Bundesregierung bei der Umsetzung des sogenannten „Warntages 2020“ seit dem Start seiner Vorbereitung im September 2017 involviert, und welche Bundesmittel sind in diesem Zeitraum dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und/oder etwaigen Drittparteien in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 17. September 2020**

Die Vorbereitungen des ersten bundesweiten Warntages wurden nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Juni 2019 begonnen. Die Bundesregierung hat die Vorbereitungen begleitet. Die anteiligen Sachkosten des Bundes für die Durchführung des Warntages in Höhe von 3.827,84 Euro wurden aus dem Haushalt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe geleistet.

29. Abgeordneter
Christoph Meyer
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Länge der Vorbereitungszeit unter Effizienzerwägungen, und wurden die Erwartungen der Bundesregierung erfüllt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 17. September 2020**

An den Vorbereitungen des bundesweiten Warntages am 10. September 2020 waren die Bundesregierung, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die Länder sowie die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Die Dauer der Vorbereitungszeit wird hinsichtlich des Abstimmungsaufwandes mit den Partnern und vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Bewältigung der COVID-19-Pandemie seit Februar 2020 nicht negativ beurteilt. Die Erwartungen der Bundesregierung hinsichtlich einer pünktlichen Übermittlung der Probewarnung um 11:00 Uhr wurden nicht erfüllt.

30. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorstoß einiger Bundesländer, Migranten aus dem griechischen Lager Moria aufzunehmen, und wird insbesondere an der Notwendigkeit einer Zustimmung durch das Bundesinnenministerium hierbei festgehalten (vgl. FAZ vom 9. September 2020, abrufbar unter <https://faz.net/aktuell/politik/brand-in-moria-bundesregierung-bietet-griechenland-hilfe-an-16945235.html> zuletzt abgerufen am 10. September 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. September 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) begrüßt grundsätzlich das Engagement vieler Länder, Städte und Kommunen für Schutzbedürftige. Das Einvernehmenserfordernis in § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist nach Auffassung des BMI allerdings zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erforderlich. Humanitäre Aufnahmeprogramme sind Teil der deutschen Migrationspolitik mit außenpolitischer und regelmäßig im Falle Griechenlands auch europapolitischer Relevanz. Die Ausgestaltung und Koordinierung der Einwanderungs- und Asylpolitik obliegt dem Bund. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 verwiesen.

- | | |
|--|--|
| 31. Abgeordneter
Friedrich
Straetmanns
(DIE LINKE.) | Welche konkreten Schritte (bitte detailliert aufzählen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der 19. Legislaturperiode unternommen, um die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte Expertenkommission zur Bürgerbeteiligung (siehe Koalitionsvertrag Zeilen 7727 ff.) einzusetzen? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. September 2020**

Die Überlegungen der Bundesregierung über die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Kommission sind weiterhin nicht abgeschlossen.

- | | |
|---|--|
| 32. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP) | Welche Schlussfolgerungen, einschließlich welcher konkreten Maßnahmen, zieht die Bundesregierung aus dem bundesweiten Warntag am 10. September 2020, an dem vielerorts Sirenen und Warn-Apps stumm blieben (vgl. z. B. www.welt.de/vermishtes/article215402552/Warntag-2020-in-Deutschland-Probealarm-vermasselt-Sirenen-bleiben-still.html)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 18. September 2020**

Die Bundesregierung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe angewiesen, die anlässlich des Warntages zu Tage getretenen technischen Mängel im Modularen Warnsystem (MoWaS) unverzüglich zu beheben.

Weitere Maßnahmen zur Optimierung des technischen Systems werden geprüft.

Zu dem Einsatz der Sirenen liegen der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Informationen vor, da diese aktuell nicht an das Modulare Warnsystem angeschlossen sind.

Welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind, wird sich an den Erkenntnissen einer durchzuführenden Evaluation von Bund und Ländern orientieren.

33. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Auf welche Summe schätzt die Bundesregierung die Kosten für Auswahl, Überführung und Versorgung der 2.750 Flüchtlinge von den griechischen Inseln, deren Aufnahme der Sprecher der Bundesregierung Steffen Seibert ankündigte (www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-politik_artikel,-deutschland-nimmt-2750-fluechtlinge-von-den-griechischen-inseln-auf-_arid,1933863.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. September 2020**

Eine Schätzung der Gesamtkosten im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung nicht möglich, insbesondere da verschiedene Verfahrensschritte des genannten Prozesses nicht durch Bundesbehörden durchgeführt und deren Kosten nicht durch den Bund getragen werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

34. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann (bitte Terminplanung bzw. Daten auflisten) will die Bundesregierung die Verhandlungen zum Entwurf der Kommission „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“, der in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ des Rates behandelt wird, abschließen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. September 2020**

Die Bundesregierung setzt sich als Ratspräsidentschaft für eine rasche Einigung sowohl innerhalb des Rates als auch mit dem Europäischen Parlament zum Entwurf der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“ ein. Der Zeitplan für die weitere Befassung im Rat steht derzeit noch nicht fest. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 19/22675 und auf Ihre Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/21762 verwiesen.

35. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Hat die Bundesregierung auf offiziellem Weg bei iranischen Stellen gegen das Todesurteil des Ringers Navid Afkari protestiert?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. September 2020**

Die Bundesregierung hat sich mehrfach öffentlich und auf hoher diplomatischer Ebene in Teheran für die Aussetzung des Todesurteils gegen Navid Afkari eingesetzt. In einer Presseerklärung vom 14. September 2020 hat das Auswärtige Amt die Hinrichtung von Navid Afkari auf das Schärfste verurteilt. Ebenfalls am 14. September 2020 legte der deutsche Botschafter in Teheran dem iranischen Außenministerium erneut die Haltung der Bundesregierung dar. Am 18. September 2020 fand im Auswärtigen Amt ein Gespräch mit dem iranischen Botschafter statt.

36. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Wurde an die iranische Botschaft eine Protestnote übergeben oder der iranische Botschafter einbestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. September 2020**

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

37. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Was hat der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas in dieser Sache getan?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. September 2020**

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

38. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD) Setzt sich die Bundesregierung für die Einreise von Erzbischof Tadeus Kondrusiewicz nach Weißrussland ein (www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2020-09-14/persona-non-grata-belarus-erklaert-pass-von-minsker-erzbischof-fuer-ungueltig), und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. September 2020**

Die Bundesregierung hat die Verweigerung der Wiedereinreise von Erzbischof Tadeus Kondrusiewicz nach Belarus mit Sorge zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung bewertet dies als eine repressive Maß-

nahme gegen die katholische Kirche, welche ihre Solidarität mit der belarussischen Zivilgesellschaft zum Ausdruck gebracht hat.

Die Bundesregierung hat bilateral sowie in Abstimmung mit ihren Partnern in der Europäischen Union die belarussische Führung nachdrücklich dazu aufgefordert, jede Repression gegenüber belarussischen Staatsangehörigen unverzüglich einzustellen, die Grundrechte zu respektieren und in einen inklusiven und ernsthaften Dialog mit der Bevölkerung einzutreten.

39. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wann lagen dem Auswärtigen Amt welche Berichte des UN-Sonderberichterstatters über Folter, Nils Melzer, zum Verfahren in London gegen den WikiLeaks-Gründer Julian Assange vor (bitte Berichte und Daten jeweils auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 23. September 2020**

Die Bundesregierung hat die an die Regierungen des Vereinigten Königreichs, Schwedens, Ecuadors und der Vereinigten Staaten von Amerika gerichteten so genannten „Communications“ von Nils Melzer, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, sowie seine öffentlichen Einschätzungen zum Auslieferungsprozess gegen Julian Assange zur Kenntnis genommen.

„Communications“ sind Instrumente, mit denen sich VN-Sonderberichterstatter an die jeweilige Regierung wenden, um auf Versäumnisse hinzuweisen und Abhilfe zu fordern. Sie werden zusammen mit einer eventuellen Antwort der betroffenen Regierung zwei Monate nach Versand online veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung waren die „Communications“ für die Bundesregierung nicht zugänglich.

40. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Personen aus Drittstaaten bei der Erlangung eines Visums, das sie für den Antritt ihrer Projektstellen im Rahmen einer der Freiwilligendienste in Deutschland benötigen (u. a. weltweit, europäischer Freiwilligendienst usw.), und mit welcher Begründung werden nach mir vorliegenden Informationen derzeit viele Visagesuche abgelehnt, obwohl es sich doch um Freiwillige eines deutschen oder eines durch die Bundesregierung geförderten Freiwilligendienstes handelt (bitte nach Freiwilligendienst und ggf. nach Herkunftsland aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 22. September 2020**

Für die meisten Staaten außerhalb der Europäischen Union gelten aktuell weiterhin Einreisebeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-

Pandemie. Die Einreisebeschränkungen, welche die Europäische Kommission mit Mitteilung vom 16. März 2020 vorgeschlagen hatte und die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten am 17. März 2020 gebilligt worden waren, wurden zunächst bis 1. Juli 2020 verlängert. Am 30. Juni 2020 beschloss der Rat der Europäischen Union eine Empfehlung, die Lockerungen dieser Regelung vorsieht, welche angesichts der Pandemieentwicklung in der Europäischen Union vertretbar erscheinen und gleichzeitig die Rechte von Drittstaatsangehörigen berücksichtigen. Hiernach planen die Mitgliedstaaten, koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen aufzuheben, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind.

Die Empfehlung wurde in Deutschland ab dem 2. Juli 2020 umgesetzt und am 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Demnach gestattet Deutschland die uneingeschränkte Einreise zunächst für Reisende aus Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand, Tunesien und Uruguay (sogenannte Positivliste, die fortlaufend aktualisiert wird). Aus diesen Ländern ist damit die Einreise auch zur Teilnahme an Freiwilligendiensten wieder möglich.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen der Pandemie weiterhin sehr genau und überprüft fortlaufend zusammen mit ihren europäischen Partnern in regelmäßigen Abständen, ob und inwieweit bestehende Einreisebeschränkungen weiter aufgehoben werden können.

41. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Sonderberichten (<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=24631>) des UN-Sonderberichterstatters über Folter Nils Melzer in Bezug auf den Fall Julian Assange, dessen Gesundheitszustand und den Vorwurf, dass der Rechtsstaat in Großbritannien ausgehebelt werde?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. September 2020**

Die Bundesregierung verfolgt den Auslieferungsprozess gegen Julian Assange sehr aufmerksam. Die diesbezüglichen öffentlichen Einschätzungen und so genannten „Communications“ des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Nils Melzer, hat sie zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es keinen Anlass, an der Rechtsstaatlichkeit der britischen Justiz zu zweifeln.

42. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Steht die Bundesregierung bezüglich der Haftbedingungen von Julian Assange in Kontakt mit der britischen Regierung, und welche Ziele verfolgt die Bundesregierung diesbezüglich?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. September 2020**

Als australischer Staatsangehöriger wird Julian Assange von der Bundesregierung nicht konsularisch betreut. Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse zu den Haftbedingungen. Sie hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass das britische Justizsystem Rechtsstaatsprinzipien und die Menschenrechte achtet.

43. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen Erfolg der vom Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas initiierten Allianz für den Multilateralismus, und anhand welcher qualitativer und quantitativer Kriterien misst sie diesen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. September 2020**

Die Allianz für den Multilateralismus wurde als flexibles Netzwerk engagierter Staaten und Institutionen ins Leben gerufen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten in wechselnden Zusammensetzungen themenbasiert zusammen, um die regelbasierte internationale Ordnung zu verteidigen, zu gestalten und, wo nötig, zu reformieren. Innerhalb weniger Monate konnten weltweit circa 60 Staaten für ein dauerhaftes Engagement gewonnen werden. Damit wurde multilateraler Zusammenarbeit und regelbasierter internationaler Ordnung international politisches Gewicht verliehen und eine Öffentlichkeit gegeben.

Die von Deutschland initiierte Allianz hat eine Plattform geschaffen, die Impulse gibt und Koalitionen bildet, um multilaterale Zusammenarbeit auch langfristig voranzubringen. Ein weiterer inhaltlicher Mehrwert liegt in konkreten Initiativen, die aus der Allianz entstanden sind, beispielsweise der humanitäre Handlungsaufruf („humanitarian call for action“), Prinzipien zur Regelung letaler autonomer Waffensysteme oder der „Paris Call“ für Vertrauen und Sicherheit im Cyberraum.

Aktuelle Themen der Allianz für den Multilateralismus sind beispielsweise eine gerechte Impfstoffverteilung und Reaktionen auf Desinformationen auch im Zusammenhang mit Pandemien. Jüngste Erklärungen zur multilateralen Reaktion auf die COVID-19-Krise und zur Stärkung der multilateralen Gesundheitsarchitektur wurden jeweils von 62 bzw. 31 Außenministerinnen und Außenministern unterzeichnet (<https://multilateralism.org/wp-content/uploads/2020/08/2020-08-05-Declaration-April-Alliance-for-Multilateralism.pdf>, <https://multilateralism.org/wp-content/uploads/2020/09/2020-09-15-Declaration-Alliance-for-Multilateralism-Strengthening-the-multilateral-health-architecture.pdf>).

Als inklusives Format bietet die Allianz für den Multilateralismus eine Alternative zu konfrontativer Lagerbildung und hat ihr Mobilisierungspotential und ihre Anziehungskraft in zahlreichen physischen und virtuellen Treffen unter Beweis gestellt. So haben Außenminister und Außenministerinnen aus über 40 Ländern zuletzt am 26. Juni 2020 Anstöße für eine gemeinsame Reaktion auf COVID-19 gegeben.

44. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung auf Grundlage des Berichtes der UN-Commission of Inquiry on Syria (www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-verbuendete-der-tuerkei-pluendern-foltern-und-vergewaltigen-laut-uno-bericht-a-1b5bfc8c-5af3-40e9-87f3-c489290846fa) Völkerrechtsverstöße der Türkei in Syrien, und welche Konsequenzen zieht sie aus dem Bericht für ihren Umgang mit der Türkei?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 23. September 2020**

Die Bundesregierung unterstützt die Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats (UN-Commission of Inquiry on Syria) und hat ihren jüngsten, am 15. September 2020 veröffentlichten Bericht mit großer Sorge zur Kenntnis genommen. Der Bericht wirft fast allen Seiten, die im bewaffneten Konflikt in Syrien territoriale Kontrolle ausüben, schwere Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen vor, darunter auch den Milizen, die von der Türkei unterstützt werden.

Die Lage in Syrien und das türkische Vorgehen, einschließlich der türkischen Militäroperationen, sind fortwährend Thema der Gespräche der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung. Dabei hat die Bundesregierung gegenüber der Türkei stets sehr deutlich ihre Erwartung ausgedrückt, dass die Türkei bei ihrem militärischen Engagement in Syrien dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts eine herausragende Bedeutung beizumessen hat.

45. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Vorbereitungen hat die Bundesregierung getroffen, um Aktivistinnen und Aktivisten in Belarus, die vor Ort staatlicher Gewalt und massiven Bedrohungen ausgesetzt sind, die Ausreise nach Deutschland zu erleichtern, und welche konkreten Möglichkeiten der Unterstützung hat die Bundesregierung über die deutsche Botschaft in Minsk bereitgestellt (z. B. Stipendien, zentrale Anlaufstelle für Bedrohte für Visa beantragung)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. September 2020**

Die deutsche Botschaft in Minsk hat seit der belarussischen Präsidentschaftswahl verstärkt Personen, die sich staatlicher Gewalt und Bedrohungen ausgesetzt sahen und Visamöglichkeiten erfragten, zu rechtlichen Einreisebestimmungen nach Deutschland beraten. Liegen ein Einreisewunsch und die rechtlichen Voraussetzungen vor, so können auch kurzfristig erforderliche Visa ausgestellt und betroffene Antragsteller vorrangig behandelt werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bilateral sowie in Abstimmung mit ihren Partnern in der Europäischen Union die belarussische Führung wiederholt nachdrücklich dazu aufgefordert, jegliche Gewalt und Re-

pression gegen friedlich Protestierende unverzüglich einzustellen, alle aus politischen Gründen Inhaftierten freizulassen und in einen inklusiven und ernsthaften Dialog mit der Bevölkerung einzutreten.

46. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wurde seitens der Bundesregierung die Rückführung der drei, vom ukrainischen Ex-Vizejustizminister Serhij Petuchow in einem am 9. Mai 2017 in der ARD ausgestrahlten Interview (www.ardmediathek.de/daserste/video/report-mainz/entfuehrt-e-kinder-entrechtete-vaeter/daserste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS8xOTUxNzM0OA/) genannten, entführten deutschen Kinder angestrengt, die gemäß entsprechender Gerichtsurteile sowie dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) nach Deutschland zurückgeführt hätten werden müssen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 23. September 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass es zum fraglichen Zeitpunkt rechtskräftige Rückführungsentscheidungen ukrainischer Gerichte hinsichtlich der Rückführung von drei Kindern aus der Ukraine nach Deutschland gab.

Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung werden dabei von der deutschen Zentralen Behörde, dem Bundesamt für Justiz, betrieben. Die Bundesregierung setzt sich in allen Rückführungsfällen für die betroffenen Familien ein.

Der in der Fragestellung angegebene Link ist in der Mediathek der ARD nicht abrufbar.

47. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Wie hoch berechnet die Bundesregierung anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 und des aktuellen Verhandlungsstands zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) die Höhe der EU-Mittel für Deutschland von 2021 bis 2027 aus den fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE; Europäischer Sozialfonds – ESF; Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER; Europäischer Meeres- und Fischereifonds – EMFF und Kohäsionsfonds) und aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. September 2020**

Der Europäische Rat hat sich im Juli 2020 auf ein Gesamtpaket aus Aufbauplan „Next Generation EU“ und Mehrjährigem Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 geeinigt. Seit Ende August 2020 finden trilaterale Gespräche zwischen Europäischem Rat, Europäischem Parlament und der Europäischen Kommission zu diesem Gesamtpaket statt. Das Europäische Parlament muss dem MFR zustimmen, anschließend beschließt der Europäische Rat einstimmig. Parallel finden derzeit die Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission zu den Sektorverordnungen für die im MFR enthaltenen Programme statt.

Vorbehaltlich der Ergebnisse des genannten Verhandlungs- und Entscheidungsprozesses hat die Europäische Kommission auf der Basis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 für die Deutschland zuzuweisenden Mittel folgende Beträge errechnet:

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhält Deutschland einen Betrag von rund 11 Mrd. Euro, aus dem Europäischen Sozialfonds Plus rund 6,5 Mrd. Euro, aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums rund 8 Mrd. Euro, aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds rund 212 Mio. Euro. Deutschland erhält keine Mittel aus dem Kohäsionsfonds. Aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft stehen Deutschland Direktzahlungen in Höhe von rund 34 Mrd. Euro und weitere Mittel für Marktmaßnahmen (Wein, Hopfen und Bienen) in Höhe von rund 296,5 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus hält der Fonds weitere Mittel für Marktmaßnahmen (Schulprogramme, Obst und Gemüse sowie Absatzförderung) in Höhe von rund 9,5 Mrd. Euro bereit, für die noch keine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten erfolgt ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

- | | |
|---|---|
| 48. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | In welchen Regionen finden die acht Regionaldialoge statt, und nach welchen Kriterien wurden die Regionen ausgewählt (Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Stand der Umsetzung des „Transformationsdialogs Automobilindustrie“ und der Nummer 35c des Konjunkturprogramms – Ausschussdrucksache 19(9)743)? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. September 2020**

Im Rahmen des Transformationsdialogs Automobilindustrie werden Dialogformate zu vier übergreifenden Handlungs- bzw. Themenfeldern veranstaltet. Diese sog. Regionaldialoge finden nicht in bestimmten Regionen statt, sondern werden infolge der COVID-19-Pandemie als Video-

konferenzen durchgeführt. Mit Vertretungen aus den Ländern und betroffenen Regionen werden die Themen „Strategien der Länder und der Unternehmen“, „Innovations-Netzwerke“, „Weiterbildung und Qualifizierung“ sowie „Unternehmensfinanzierung, Steuerrecht und Förderinstrumente“ diskutiert. Ziel ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen und die Identifizierung von für alle Regionen in der Transformation in gleicher Weise relevanten Problemlagen und Handlungsmöglichkeiten. Daher wurde der Begriff „Regionaldialoge“ gewählt. Sie finden aber nicht in den Regionen statt.

49. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem geplanten Digital Services Act der EU-Kommission, und welche Schlüsse für ihr weiteres Handeln zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. September 2020**

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu dem geplanten Legislativpaket über digitale Dienste (Digital Services Act Package – DSA) schriftlich positionieren. Ihre weitere Haltung wird die Bundesregierung nach der – für Anfang Dezember erwarteten – Vorlage des Legislativpakets durch die Europäische Kommission festlegen.

50. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand bei der Lieferung (bitte kenntlich machen, wie viele davon bereits fertiggestellt wurden) sowie dem Zusammenbau von Bauteilen (einschließlich der in Deutschland zusammengebauten Teilstücke) der an die Türkei genehmigten sechs U-Boote der Klasse 214 des Herstellers thyssenkrupp Marine Systems GmbH (TKMS) aus dem Jahr 2009 (www.goettinger-tageblatt.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Deutschland-liefert-U-Boot-Teile-fuer-195-Millionen-Euro-an-Ankara)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. September 2020**

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung nicht in offener Form erfolgen kann. Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundge-

setzes geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat (vgl. BVerfGE 137, 185). Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Rechtsträgers nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 115, 205). Die erbetenen Auskünfte stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch – teils irreführende – Rückschlüsse auf den Stand eines einzelnen Projekts und dessen Umfang sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu. Entsprechend führte die Preisgabe der Informationen dazu, dass die Wettbewerbsposition des jeweiligen Unternehmens wesentlich geschwächt würde.

Unter Abwägung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einerseits mit dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits ist im Hinblick auf die konkret erfragten Informationen das Interesse des Rüstungsunternehmens an der Geheimhaltung der Information höher zu bewerten als das berechnigte Informationsinteresse der Abgeordneten. Als Folge dieses Abwägungsergebnisses hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Diese ist in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

51. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind der Bundesregierung interne Umgestaltungen des ukrainischen öffentlichen Konzerns Energoatom, die 2020 zu weniger Transparenz und Sicherheitskultur geführt haben könnten, bekannt (wie z. B. die Einschränkung eines automatisierten Dokumentenmanagementsystems oder die Einflussnahme Dritter auf die Konzernführung, vgl. <https://londonlovesbusiness.com/russian-intelligence-accused-of-sabotaging-ukraines-energoatom/> – z. B. mittels der deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der mit der ukrainischen Atomaufsichtsbehörde zusammenarbeitenden Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH oder des Bundesnachrichtendienstes), und könnten sich nach Einschätzung der Bundesregierung diese Umstände negativ auf die Sicherheit von Atomanlagen in der Ukraine auswirken (z. B. durch die verspätete oder mangelhafte Umsetzung von u. a. mit Geldern der Europäischen Atomgemeinschaft geförderte Programme, vgl. Antwort auf meine Mündliche Frage 6; Plenarprotokoll 19/172)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 24. September 2020**

Der Bundesregierung sind keine internen Umgestaltungen des ukrainischen öffentlichen Konzerns Energoatom bekannt, die 2020 zu weniger Transparenz und Sicherheitskultur geführt haben könnten (wie z. B. die Einschränkung eines automatisierten Dokumentenmanagementsystems oder die Einflussnahme Dritter auf die Konzernführung, vgl. <https://londonlovesbusiness.com/russian-intelligence-accused-of-sabotaging-ukraines-energoatom/>). Es können auch keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit getroffen werden.

52. Abgeordneter
Jens Maier
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Schließung des Werkes und die Entlassung von Arbeitnehmern von MAN und MAN Bus & Truck in Plauen/Vogtland zu verhindern, und wenn ja, welche sind das (vergleiche: www.mdr.de/sachsen/chemnitz/vogtland/plauen-ob-oberdorfer-einsatz-fuer-man-standort-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. September 2020**

Das Bundeswirtschaftsministerium nimmt zu unternehmensindividuellen Fragen, die aktuell zwischen den Sozialpartnern erörtert werden, nicht Stellung. Es ist Aufgabe der Unternehmensleitung, den Umstrukturierungsprozess verantwortungsvoll und in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen zu gestalten. Auch der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat immer wieder auf die Bedeutung einer gelebten Sozialpartnerschaft hingewiesen.

Das Bundeswirtschaftsministerium verfolgt die aktuelle Lage des Nutzfahrzeugmarktes sowie der einzelnen Hersteller und der Zulieferer sehr aufmerksam. Mit den zu Beginn der Corona-Pandemie beschlossenen Soforthilfen und dem am 29. Juni 2020 verabschiedeten Konjunkturprogramm hat die Bundesregierung starke Anreize für eine schnelle wirtschaftliche Erholung auf den Weg gebracht.

Zudem haben wir den „Transformationsdialog Automobilindustrie“ gestartet. Zusammen mit Vertretungen der Länder, der Automobilindustrie, der Gewerkschaften und Akteuren aus den betroffenen Regionen wollen wir identifizieren, wie die Unternehmen und Regionen dabei unterstützt werden können, vorhandene Kompetenzen stärker zu bündeln und Kompetenzen und Netzwerke aufzubauen, um neue Wertschöpfungschancen zu erschließen.

53. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand hinsichtlich der geplanten bundesweiten und kostenfreien Notruf-App für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, und ab wann ist mit der Verfügbarkeit zu rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 78 auf Bundestagsdrucksache 19/17044)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. September 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Rahmen der Innenministerkonferenz von allen Ländern mit der Beschaffung und dem Betrieb der bundesweit einheitlichen Notruf-App beauftragt wurde, im August 2020 den Vertrag mit einer in einem Vergabeverfahren ausgewählten Firma unterzeichnet und somit den Weg für die Realisierung der Notruf-App frei gemacht.

Die Inbetriebnahme des Notruf-App-Systems soll nach Kenntnis der Bundesregierung nach der derzeitigen Planung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im ersten Quartal 2021 erfolgen.

54. Abgeordnete **Judith Skudelnj**
(FDP)
- Welche der sechs Forderungen („Überbrückungsprogramm ausweiten“, „Kreditprogramme anpassen“, „steuerlichen Verlustrücktrag ausweiten“, „Kurzarbeiterregelung anpassen“, „Ungleichbehandlung beenden“ und „Rettungsdialog“) der Deklaration zur Rettung der Veranstaltungswirtschaft (www.alarmstufenerot.org/forderungen) hat die Bundesregierung bereits umgesetzt (bitte unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels), sollen noch umgesetzt werden (bitte unter Angabe der Zeitplanung) oder sollen nicht umgesetzt werden (bitte mit Begründung, warum nicht)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. September 2020**

1. Überbrückungshilfeprogramm

Die Überbrückungshilfe wird in den Monaten September bis Dezember 2020 fortgesetzt. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten. Der Fördersatz für Unternehmen, die nach wie vor mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch verzeichnen, wird auf 90 Prozent erhöht. Die Höchstfördergrenzen für Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro werden gestrichen. Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht. Diese Änderungen kommen gerade auch den kleinen und mittelständischen Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft entgegen, die immer noch weitgehend stillstehen.

Darüber hinaus ist eine Umsatzerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht vorgesehen. In Bezug auf die Forderung zum Unternehmerlohn bleibt die Trennung „betriebliche Kosten – Überbrückungshilfe“ und „Lebensunterhalt – Grundsicherung“ bestehen. Für Künstler, Soloselbstständige und Kleinunternehmer gibt es im Zuge des bis zum 31. Dezember 2020 verlängerten vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung Verbesserungen, insbesondere durch eine großzügigere Ausgestaltung des Schonvermögens. Zu weiteren Informationen vergleiche

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html.

2. Kreditprogramme

Mit den KfW-Sonderprogrammen hat die Bundesregierung eine schnelle und umfassende Liquiditätshilfe für Unternehmen geschaffen, die coronabedingt in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Mit diesen Programmen wird eine rasche und unbürokratische Kreditvergabe ermöglicht, um so die Herausforderungen für die deutsche Volkswirtschaft zielgerichtet anzugehen. Bei der Ausgestaltung der KfW-Programme ist die Bundesregierung jedoch an die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen gebunden, die die Europäische Kommission vorgibt. Die Möglichkeiten zur Anpassung der KfW-Kreditprogramme, beispielsweise im Bereich der Haftungsfreistellung und der Kreditlaufzeiten, bewegt sich daher in einem engen beihilferechtlichen Rahmen. Hier werden bereits die beihilferechtlichen Spielräume maximal ausgeschöpft. Alle weiteren Anpassungen an den bestehenden Maßnahmen, die wirtschaftlich geboten erscheinen und sich im Rahmen des Beihilferechts sowie weiterer rechtlicher Vorgaben bewegen, werden fortlaufend sorgfältig geprüft. Für weitere Informationen vergleiche www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/.

3. Steuerlicher Verlustrücktrag

Die aktuellen Regelungen zum Verlustrücktrag, die im „Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“ (BGBl. I S. 1512) geändert wurden, stellen bereits wirksame und zielgerichtete Instrumente zur kurzfristigen Verbesserung der Liquidität von krisenbetroffenen Unternehmen dar. Die Maßnahmen werden laufend überprüft. Derzeit sind keine weiteren Änderungen vorgesehen.

4. Flexibilisierung der Kurzarbeiterregelungen

Kurzarbeitergeld ist eine Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung für den Ersatz des ausfallenden Entgelts. Es kann nur gezahlt werden, wenn ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt. Es greift daher nicht für Zeiten, in denen Beschäftigte arbeiten und demzufolge kein Arbeitsausfall vorliegt. Dies gilt auch, wenn diese Arbeiten zur Aufrechterhaltung oder Vorbereitung der Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit notwendig sind. Eine davon abweichende Regelung ließe sich zudem nicht auf die Veranstaltungswirtschaft beschränken.

Das Instrument des Wiedereingliederungszuschusses in Luxemburg ist nicht auf das deutsche Kurzarbeitergeldrecht übertragbar, weil es sich um eine Leistung an arbeitslose Personen handelt, die eine geringer entlohnte Beschäftigung aufgenommen haben (vgl.: <https://guichet.public.lu/de/entreprises/financement-aides/aides-emploirecrutement-formation/aides-emploi/reemploi.html>).

5. EU-Beihilferahmen

Das Temporary Framework der Kommission sieht in Ziffer 3.1 Hilfen bis zu einer Höhe von max. 800.000 Euro vor; im Falle einer Kumulierung mit sogenannten De-minimis-Beihilfen sind Hilfen für die betroffenen Unternehmen bis zu einer Grenze von 1 Mio. Euro möglich. Eine der Voraussetzungen ist grundsätzlich, dass sich die Unternehmen nicht am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben. Beihilfen

aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, wie zum Beispiel, den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien, bleiben daneben grundsätzlich möglich.

Überdies hat das Bundeswirtschaftsministerium – zusammen mit den Ländern – eine beihilferechtliche Bundesregelung entworfen, in deren Rahmen Unternehmen der Messe- und Kongresswirtschaft Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Entschädigungsmaßnahmen) gewährt werden können. Diese wären grundsätzlich unabhängig von den Anforderungen des Temporary Framework und würden Schäden umfassen, die unmittelbar auf den COVID-19-Ausbruch zurückzuführen sind. Die diesbezüglichen Gespräche mit der Europäischen Kommission laufen.

6. Rettungsdialog

Das Bundeswirtschaftsministerium befindet sich bereits im Austausch mit der Veranstaltungswirtschaft. Am 7. September 2020 fand ein erstes Gespräch zwischen Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum und Vertretern der Verbände aus der Veranstaltungswirtschaft statt. Ein Folgegespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß erfolgte am 21. September 2020, zu dem auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen eingeladen waren. Ziel des ersten Gesprächs war es, die branchenspezifischen wirtschaftlichen Aspekte der Veranstaltungswirtschaft zu diskutieren, um sie bei einer Weiterentwicklung bestehender Unterstützungsmaßnahmen einfließen zu lassen. Darüber hinaus wurden im zweiten Gespräch die Fragen und Forderungen der Branche an einem runden Tisch diskutiert.

- | | |
|---|--|
| 55. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.) | Wer sitzt in der vom Koalitionsausschuss am 25. August 2020 nach meiner Kenntnis eingesetzten hochrangigen Arbeitsgruppe (TOP 5) zur Identifizierung von Regelungsinhalten für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV? |
| 56. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.) | Berät diese hochrangige Arbeitsgruppe neben Regelungsinhalten für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV auch über Aktivitäten der deutschen Ratspräsidentschaft zur sogenannten „Entbürokratisierung, Beschleunigung Planungsrecht, Reform Wettbewerbsrecht“? |

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 21. September 2020

Die Fragen 55 und 56 werden zusammen beantwortet.

Zusammensetzung, Inhalte und Arbeitsprozesse der vom Koalitionsausschuss beschlossenen hochrangigen Arbeitsgruppe zur Identifizierung von Regelungsinhalten für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV werden derzeit zwischen den Mitgliedern des Koalitionsausschusses abgestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher noch keine detaillierteren Angaben gemacht werden.

Das Ziel des Bürokratieentlastungsgesetzes IV soll laut Beschluss des Koalitionsausschusses sein, die Wirtschaft zu stärken, von Bürokratie zu entlasten und die hohen geltenden Standards zu erhalten.

57. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch werden die Marktwerte für Windstrom (Cent/kWh) nach Kenntnis der Bundesregierung anhand von Prognosen (ggf. Preisspannen nennen) in den Jahren 2021 und 2022 sein, und leitet die Bundesregierung aus der Kenntnis dieser Marktwerte einen Handlungsbedarf für den Erhalt von Windrädern ab, deren Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach 20 Jahren ausläuft?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 21. September 2020**

Nach einem coronabedingten Einbruch der Marktwerte für Wind an Land befinden sich die Marktwerte derzeit wieder über 2 ct/kWh.

Akteure tragen vor, dass der Weiterbetrieb von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land ab dem 1. Januar 2021 im derzeitigen Marktumfeld problematisch werden könnte. Die Bundesregierung wird dies näher prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten. Hierbei sind auch die ökonomischen und rechtlichen (auch beihilferechtlichen) Rahmenbedingungen sowie die Auswirkungen auf das Repowering, auf den Klimaschutz und auf die Marktintegration der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

58. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Welche Ressorts haben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts, der nach dem 27. August 2020 in die Phase der Verbändeanhörung hätte gehen sollen (www.welt.de/politik/deutschland/article215451788/Unterhaltsrecht-Versuche-den-Kampf-der-Geschlechter-anzuheizen.html), kritisch bewertet, und welche Kritikpunkte wurden geäußert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 21. September 2020**

Die Frage betrifft den Inhalt noch nicht abgeschlossener Abstimmungsprozesse innerhalb der Bundesregierung, die zum Kernbereich exeku-

tiver Eigenverantwortung der Bundesregierung gehören. Deshalb wird nicht Stellung genommen.

59. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Verfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder tätlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamte nach § 114 StGB wurden seit dem Jahr 2015 jeweils eingeleitet, und in wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer Verurteilung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. September 2020

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Inkrafttreten des Zweiundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23. Mai 2017 der Straftatbestand des § 113 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowohl den Widerstand gegen, wie auch den Angriff auf Vollstreckungsbeamte erfasst hat. Erst durch dieses Gesetz wurde der Straftatbestand des tätlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamte – verbunden mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs – aus § 113 StGB ausgegliedert und in § 114 StGB als eine eigene Strafvorschrift ausgestaltet. § 114 StGB alter Fassung, der den Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, erfasst und damit nicht die Fragestellung betrifft, wurde in § 115 StGB verschoben.

Informationen zur Zahl der eingeleiteten Verfahren liegen der Bundesregierung nicht vor. Die insoweit einschlägige Statistik der Staatsanwaltschaften, die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird, erfasst die Zahl der Strafverfahren nicht deliktsbezogen, sondern lediglich nach Sachgebietsgruppen. Angaben zu einzelnen Tatbeständen sind daher nicht möglich. Zudem betrifft diese Statistik nur die erledigten Verfahren, so dass eine Aussage zum Einleitungszeitpunkt auf der Basis dieser Statistik grundsätzlich nicht möglich ist.

Die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen kann der ebenfalls vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik der Strafverfolgung entnommen werden. Zu beachten ist, dass diese Statistik die Verurteilungen und Aburteilungen lediglich bei dem schwersten Delikt erfasst, das der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegt. Die Zahl der Verurteilungen nach § 113 StGB für die Jahre ab 2015 und ab 2018 auch für § 114 StGB können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Für das Berichtsjahr 2019 liegen noch keine Daten vor.

Verurteilte wegen Straftaten nach den §§ 113, 114 StGB nach Jahren

	2015	2016	2017	2018
§ 113 StGB	4.677	5.024	5.464	5.214
§ 114 StGB				2.324

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

60. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Ergebnis ist die im „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ von der Bundesregierung vorgesehene Prüfung im Mietrecht gelangt, die Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung zu begrenzen, und wann wird die Bundesregierung die Betriebskostenverordnung ändern, so dass eine Umlage der CO₂-Bepreisung begrenzt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. September 2020**

Zur Umsetzung der Vereinbarungen im Klimaschutzprogramm 2030 zur begrenzten Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung prüft die Bundesregierung die dafür notwendige Änderung energie- und mietrechtlicher Vorschriften. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

61. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen, die die Kriterien der Substanzabhängigkeit erfüllten und als Hauptsubstanz entweder Opioide konsumieren oder einen multiplen Substanzgebrauch aufweisen, wurden im Justizvollzug (Strafvollzug, U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe, Abschiebehaft, Zivilhaft) zum Stichtag der „Bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug“ im Jahr 2019 sowie im Jahr 2020 substituiert, und wie hoch liegt entsprechend jeweils die Substitutionsquote (vgl. Veröffentlichung der Zahlen für 2018 im Drogen- und Suchtbericht 2019 der Bundesregierung ab S. 125)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. September 2020**

Die erbetenen Angaben zur Anzahl substituierter Personen im Justizvollzug und zur Substitutionsquote werden von den Ländern als Träger des Justizvollzuges erhoben und aggregiert. Für die Jahre 2019 und 2020 liegen die Daten noch nicht vor. Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse zu dieser Fragestellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

62. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie viele Fälle von vermutetem Missbrauch des Kurzarbeitergeldes im Jahr 2020 wurden nach Kenntnissen der Bundesregierung untersucht, und welcher finanzielle Schaden ist hierdurch bisher entstanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. September 2020

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) verfügt diese seit März 2020 über eine eigene systematische Erfassung von Missbrauchsfällen. Von März 2020 bis einschließlich August 2020 sind bei der BA rund 2.100 Fälle erfasst worden, die auf möglichen Leistungsmissbrauch beim Kurzarbeitergeld hindeuten.

Ein konkreter Verdacht auf Leistungsmissbrauch liegt aktuell in 21 Fällen vor. Diese wurden den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Bekannt ist bislang ein finanzieller Schaden von etwa 6,3 Mio. Euro.

63. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie viele Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit sind nach Kenntnissen der Bundesregierung an der systematischen Überprüfung auf Missbrauch des Kurzarbeitergeldes beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. September 2020

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat das mit der Bearbeitung und Überprüfung von Fällen des Kurzarbeitergeldes befasste Personal entsprechend der aufgrund der COVID-19-Pandemie extrem gestiegenen Nachfrage nach dieser Unterstützungsleistung temporär aufgestockt. Aktuell sind in diesem Aufgabenbereich bundesweit mehr als 6.000 Personen beschäftigt. In die Überprüfung von möglichem Leistungsmissbrauch ist zusätzlich Personal aus den übergeordneten Dienststellen der BA eingebunden.

64. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Bedingungen kann nach Kenntnis der Bundesregierung eine SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall anerkannt werden (bitte jeweils begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 23. September 2020**

Erkrankungen durch das SARS-CoV-2-Virus können die Voraussetzungen einer Berufskrankheit nach § 9 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Nummer 3101 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung erfüllen. Die Voraussetzungen dafür lauten: „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“.

In allen anderen Fällen kommt auch eine Entschädigung als Arbeitsunfall in Betracht. Dazu muss die Infektion auf einen Kontakt mit einer nachweislich mit dem Virus infizierten Person („Indexperson“) zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an.

Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen im Betrieb ausreichen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit nachgewiesen ist.

Da das Infektionsgeschehen in Deutschland infolge der Umsetzung umfangreicher Schutzmaßnahmen zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen ist, kommt es dabei nicht mehr darauf an, dass die arbeitsbedingte Infektionsgefahr das Ausmaß der Gefährdung, dem die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, deutlich übersteigt.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass unabhängig von einem in Betracht kommenden Arbeitsunfall oder einer fraglichen Berufskrankheit die bloße Infektion nicht zu einer Anerkennung führt. Erst wenn sich aus der Infektion im Verlauf auch tatsächliche Krankheitsanzeichen ergeben, können nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juni 2017 (vgl. BSG, B 2 U 17/15 R) die Voraussetzungen eines Versicherungsfalls der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegen.

65. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Wie viele Anzeigen auf Anerkennung einer SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie nach Geschlecht der Betroffenen ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 23. September 2020**

Die nachfolgenden Fragen werden anhand der statistischen Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für die gewerblichen Unfallversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger der

öffentlichen Hand sowie anhand der statistischen Angaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die landwirtschaftliche Unfallversicherung beantwortet.

Vollständige Daten zur Dokumentation des Versicherungsfallgeschehens innerhalb eines Geschäftsjahres liegen der DGUV grundsätzlich immer erst im Folgejahr vor. Ergänzend werden dort aufgrund der aktuellen Situation Daten der Unfallversicherungsträger zum Berufskrankheiten- und Unfallgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 erhoben. Die folgenden Zahlen sind insofern als vorläufig zu betrachten:

Bis zum 11. September 2020 wurden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 18.951 Anzeigen, auf Verdacht einer Berufskrankheit und 3.611 Unfallanzeigen im Zusammenhang mit COVID-19 an die DGUV gemeldet.

Die Aufschlüsselung der Fälle nach Geschlecht ist zurzeit noch nicht möglich.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde bisher eine Berufskrankheits-Verdachtsanzeige eines Versicherten erstattet; Unfallanzeigen liegen dort bisher nicht vor.

66. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung eine SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen und nach Geschlecht der Betroffenen ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 23. September 2020

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand wurde bisher in 8.171 Fällen das Vorliegen einer Berufskrankheit und in 92 Fällen das Vorliegen eines Arbeits- oder Schulunfalls anerkannt.

Zu den Fällen, die bisher nicht anerkannt werden konnten, liegen keine Informationen vor; es ist aber davon auszugehen, dass sich viele Fälle aktuell noch im Entscheidungsverfahren befinden.

Die Aufschlüsselung der Fälle nach Geschlecht ist zurzeit noch nicht möglich.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde in einem Fall die Anerkennung einer Berufskrankheit abgelehnt.

67. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Wie viele Berufskrankheiten der Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung „bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung angezeigt, und wie viele davon wurden anerkannt (bitte jährlich und in Summe ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 23. September 2020**

Die Anzahl der in den Jahren 2010 bis 2019 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand registrierten Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit-Nummer 3101 sowie die Anzahl der in den jeweiligen Jahren anerkannten Fälle ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die statistischen Daten beziehen sich nicht auf den Verlauf einzelner Fälle. Es werden jeweils die Meldungen und die Entscheidungen pro Jahr erfasst.

Jahr	BK 3101 Infektionskrankheiten Verdachtsanzeigen	BK 3101 Infektionskrankheiten Anerkannte Berufskrankheiten
2010	1.493	579
2011	1.645	641
2012	1.594	795
2013	1.704	721
2014	1.809	819
2015	1.640	696
2016	1.959	879
2017	1.997	996
2018	1.982	1.123
2019	1.910	787
Insgesamt	17.733	8.036

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt elf Fälle der Berufskrankheit Nummer 3101 angezeigt. Hierbei kam es zu zwei Anerkennungen (in den Jahren 2011 und 2019) und neun Ablehnungen (jeweils ein Fall in den Jahren 2012, 2016 und 2018, zwei Fälle in 2015 und vier Fälle in 2019).

68. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie viele Verdachtsanzeigen einer COVID-19-Erkrankung sind nach Kenntnis der Bundesregierung als Berufskrankheit bei den Unfallversicherungsträgern im Jahr 2020 eingegangen, und wie viele davon wurden als Berufskrankheit anerkannt (bitte, wenn möglich, jeweils nach den 14 häufigsten beruflichen Tätigkeiten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 22. September 2020**

Vollständige Daten zur Dokumentation des Versicherungsfallgeschehens innerhalb eines Geschäftsjahres liegen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) grundsätzlich immer erst im Folgejahr vor. Ergänzend werden dort aufgrund der aktuellen Situation Daten der Unfallversicherungsträger zum Berufskrankheiten- und Unfallgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 erhoben. Die folgenden Zahlen sind insofern als vorläufig zu betrachten:

Bis zum 11. September 2020 wurden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 18.951 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit COVID-19 an die DGUV gemeldet. In bisher 8.171 Fällen wurde das Vorliegen einer Berufskrankheit anerkannt. Zu den Fällen, die bisher nicht anerkannt werden konnten, liegen keine Informationen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich viele Fälle aktuell noch im Entscheidungsverfahren befinden.

Die Aufschlüsselung dieser Fälle nach der beruflichen Tätigkeit ist zurzeit noch nicht möglich.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde bisher eine Verdachtsanzeige erstattet: eine Anerkennung als Berufskrankheit ist abgelehnt worden.

69. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unfallanzeigen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Branchen, in denen COVID-19 nicht als Berufskrankheit anerkannt wird, im Jahr 2020 bei den Unfallversicherungsträgern eingegangen, und wie viele hiervon wurden als Arbeitsunfall anerkannt (bitte, wenn möglich, jeweils nach den 14 häufigsten Branchen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 22. September 2020**

Bis zum 11. September 2020 wurden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 3.611 Unfallanzeigen im Zusammenhang mit COVID-19 an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) gemeldet. Davon wurden bisher 92 Fälle als Arbeits- oder Schulunfall anerkannt. Zu den Fällen, die bisher nicht anerkannt wurden, liegen keine Informationen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich viele Fälle aktuell noch im Entscheidungsverfahren befinden.

Die Aufschlüsselung dieser Fälle nach der beruflichen Tätigkeit ist zurzeit noch nicht möglich.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurden bisher keine Unfallanzeigen im Zusammenhang mit COVID-19 erstattet.

70. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verdachtsanzeigen einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit und wie viele Unfallanzeigen einer COVID-19-Erkrankung wurden wegen einer so genannten Allgemeingefahr bzw. wegen der aktuellen pandemischen Lage jeweils abgelehnt (bitte, wenn möglich, jeweils nach den 14 häufigsten Branchen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 22. September 2020**

Welcher Grund im Einzelfall zur Ablehnung geführt hat, wird in der Datenübermittlung an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) nicht erfasst. Für die Ablehnung eines Versicherungsfalls kommen verschiedene Gründe in Betracht: So kann ein Fall als Berufskrankheit nur dann anerkannt werden, wenn die betroffene Person in einem Beruf mit besonders hoher Infektionsgefahr (Gesundheitsdienst, Wohlfahrtspflege, Laboratorium oder vergleichbare Tätigkeit) tätig war. Als weitere Ablehnungsgründe kommen bei Arbeitsunfällen wie auch bei Berufskrankheiten insbesondere in Betracht, dass die Person nicht gesetzlich unfallversichert ist, der Infektionsverdacht sich nicht bestätigt hat, die Infektion ohne Symptome verläuft oder eine berufliche Verursachung nicht nachweisbar ist. Das gilt vor allem für die Zeit, in der auch nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts Infektionswege nicht nachvollziehbar waren.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde der bisher einzige Berufskrankheiten-Verdachtsfall wegen der so genannten Allgemeingefahr abgelehnt.

71. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang geprüft und ggf. ergriffen bzw. plant sie bis zum Ende der Wahlperiode, um für Härtefälle jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (sog. Kontingentflüchtlinge) in der Grundsicherung sowie für grundsicherungsnahe Härtefälle einen Ausgleich zu schaffen durch deren im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 93, in Aussicht gestellte Einbeziehung in einen Härtefonds?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 21. September 2020**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für diese Legislaturperiode sieht Folgendes vor: „Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen.“

Im Dezember 2018 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess eingesetzt. Diese hat intensiv geprüft, unter welchen Voraussetzungen be-

stimmten Rentnerinnen und Rentnern, die sich durch die Rentenüberleitung benachteiligt sehen, ein Ausgleich außerhalb des Rentenrechts über eine solche Fondslösung gewährt werden kann. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Prüfergebnisse zum Thema „Fonds für Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess“ in einer gemeinsamen Runde auf Staatssekretärsebene im Juli 2020 eingehend erörtert. Sie sprach sich dem Grunde nach für einen Härtefallfonds aus. Es besteht Einvernehmen, dass dadurch eine Abmilderung von finanziellen Härten und – soweit möglich – eine finanzielle Anerkennung entstandener Enttäuschungen und individuell wahrgenommener Ungerechtigkeiten bei den Betroffenen erreicht werden soll. Als nächste Schritte gilt es nun den Lösungsvorschlag in den Einzelheiten auszuarbeiten, die noch offenen Punkte – insbesondere die wesentliche Frage einer Finanzierung – zu klären und eine Zustimmung der hierbei zu beteiligenden Entscheidungsträger herbeizuführen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant, die für „Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess“ avisierte Lösung unmittelbar auf die Gruppe der jüdischen Kontingentflüchtlinge und der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zu übertragen.

72. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung eine rentenrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (sog. Kontingentflüchtlinge) mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes für geeignet und erforderlich, um deren Benachteiligung gegenüber Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zu beenden, und gedenkt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf bis zum Ende der Wahlperiode vorzulegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 21. September 2020

Ein Ergebnis der Prüfung der Bundesregierung dazu liegt noch nicht vor.

73. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)

Auf welche durchschnittliche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die monatlichen Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Unterstützung eines geduldeten Flüchtlings, eines Asylbewerbers, eines Flüchtlings, eines Kontingentflüchtlings, eines Flüchtlings mit subsidiären Schutzstatus und eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (bitte nach Schutzformen und Kostenfaktor aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 24. September 2020**

Die erfragten durchschnittlichen monatlichen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die genannten Teilgruppen lassen sich aus den vorliegenden statistischen Daten der Asylbewerberleistungsstatistik nicht ermitteln.

Ferner weist die amtliche Statistik Daten zu den Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Unterstützung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger nicht aus. Im Rahmen der Online-Erhebung für den Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland vom 5. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/17810) sind die Jugendämter nach der Höhe der Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der betroffenen Gruppe gefragt worden. Zudem wurde die Praxis der Rückerstattung von Kosten für Aufgaben und Leistungen im Zusammenhang mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an die Jugendämter durch das Land erfragt. Diesbezüglich stellt sich die Datenlage bei den Jugendämtern sehr unterschiedlich dar und ist daher nur eingeschränkt belastbar. Näheres hierzu findet sich im genannten Bericht auf den S. 58 f.

Bezogen auf die Grundsicherungsstatistik nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) kann die Frage nur näherungsweise beantwortet werden. Im Berichtsmonat Mai 2020 gab es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende rund 397.000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem Aufenthaltsstatus im Kontext von Fluchtmigration. Der durchschnittliche monatliche Zahlungsanspruch dieser Bedarfsgemeinschaften belief sich auf 1.389 Euro und enthält die Ansprüche für alle Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaften. Dabei ist zu beachten, dass auch nicht Geflüchtete sowie nicht erwerbsfähige Personen regelmäßig Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaften sind. Angaben zum Aufenthaltsstatus liegen dabei nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor. Personen im Kontext von Fluchtmigration umfassen in der Abgrenzung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 18a, 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes) und einer Duldung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

- | | |
|--|--|
| 74. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Alternativen hat die Bundesregierung für eine Erweiterung des Standortübungsplatzes in Donaueschingen geprüft, und welche Maßnahmen sollen im Fall einer Erweiterung ergriffen werden, um eine Störung der Patientinnen und Patienten der Nachsorgeklinik zur Rehabilitation für Familien mit krebs-, herz- und mukoviszidosekranken Kindern sowie Jugendlichen und Erwachsenen in Tannheim zu vermeiden? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 21. September 2020**

Als Alternative zur geplanten Erweiterung des Standortübungsplatzes Donaueschingen im Bereich des Ochsenberg und Weißwald wurde die dauerhafte Mitbenutzung des nächstgelegenen Truppenübungsplatzes Heuberg am Standort Stetten am kalten Markt geprüft. Aufgrund der Entfernung von rund 78 km bei zwei Stunden Fahrzeit und der damit einhergehenden verlorenen Ausbildungszeit, der eingeschränkten Verfügbarkeit des Platzes für das am Standort Donaueschingen stationierte Jägerbataillon (JgBtl) 292 und dem jeweils damit verbundenen organisatorischen Aufwand musste diese Lösung verworfen werden.

In Verhandlungen mit der Stadt Donaueschingen konnten im Jahr 2013 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 fünf, zum Teil nicht zusammenhängende Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 170 ha als sogenannte „standortnahe Übungsräume Donaueschingen“ langfristig angepachtet werden. Die Teilflächen sind für das JgBtl 292 jedoch – bedingt durch Nutzungsaufgaben und Geländeprofil – nur eingeschränkt nutzbar. Die Anmietung weiterer benachbarter und besser geeigneter Flächen war nicht möglich, da deren Privateigentümer sowie die Nachbargemeinde Brigachtal-Klengen mit einer militärischen Nutzung nicht einverstanden waren.

Eine erneute Erkundung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nach geeigneten Flächen im Jahr 2019 hat ergeben, dass am Standort Donaueschingen im Umkreis von 30 km keine geeigneten und zusammenhängenden Flächen im Eigentum des Bundes bzw. der BImA für die Einrichtung der erforderlichen Übungsflächen vorhanden sind.

Die Bundeswehr prüft derzeit ergebnisoffen, ob der Bedarf des JgBtl 292 an Ausbildungsflächen mit einer Erweiterung des Standortübungsplatzes Donaueschingen durch die Nutzung von ca. 300 ha einer im Privatbesitz befindlichen Forstfläche („Ochsenberg“) sowie einer unmittelbar benachbarten Forstfläche des Landes Baden-Württemberg mit einer Größe von ca. 100 ha („Weißwald“) gedeckt werden kann. Auf den Erweiterungsflächen ist ausschließlich die Realisierung von Übungsräumen und Übungsanlagen für die fahrzeuggebundene Ausbildung sowie von Schießanlagen mit Manöver- und Übungsmunition avisiert. Die Bundeswehr beabsichtigt nicht, in Donaueschingen einen Truppenübungsplatz oder eine Panzerteststrecke bzw. eine Panzerschießbahn einzurichten.

Entscheidungsgrundlage zur Eignungsfeststellung der Flächen wird das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie sein, die alle gesetzlich vorgesehenen Gutachten (Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, schalltechnisches Gutachten u. a.) und Genehmigungsverfahren (u. a. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) umfasst. Mit der Durchführung der Machbarkeitsstudie wurde das Staatliche Hochbauamt Freiburg durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 6. Mai 2020 beauftragt. Die Vorlage der Machbarkeitsstudie und der Gutachten ist für Mitte 2022 avisiert.

Vor einer Anmietung der in Frage kommenden Flächen für militärische Zwecke ist sukzessive zudem ein Verfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch die Landesregierung zu hören. Diese bezieht nach Anhörung der betroffenen Gemeinden (bzw. des betroffenen Gemeindeverbandes) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbeson-

dere der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu dem Vorhaben Stellung. Erst danach erfolgt auf Basis der Stellungnahme der Landesregierung nach gewissenhafter Prüfung sowie Abwägung aller vorgebrachten Belange – einschließlich derer der Anlieger und insbesondere der Nachsorgeklinik Tannheim – eine endgültige Entscheidung. Auch wird den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in diesem Verfahren in vollem Umfang Rechnung getragen.

75. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Hat sich die Bundeswehr seit 2015 an Ausbildungsmaßnahmen für die Kräfte der malischen Anti-Terror-Einheit Force spéciale antiterroriste (FORSAT), die 2015 gegründet wurde und seitdem im Rahmen von EUTM Mali trainiert wird, beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 23. September 2020

Die Bundeswehr führt keine eigenständigen Ausbildungen im Rahmen von EUTM Mali durch, sondern unterstützt vielmehr die Lehrgänge der Europäischen Union durch Ausbildungspersonal.

Einzelne Angehörige der FORSAT wurden vom 16. März bis 3. April 2020 durch EUTM Mali ausgebildet. Zum Team der Ausbilder gehörte auch ein deutscher Soldat. Darüber hinaus sind keine Beteiligungen der Bundeswehr an Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung erfolgt.

76. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie berechnet die Bundesregierung die durch Deutschland bereitgestellten militärischen Fähigkeiten als Beitrag für das NATO-Bündnis, wenn sich laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP der Beitrag Deutschlands an den militärischen Fähigkeiten für die NATO durch diese Berechnungsgrundlage „messbarer und effektiver“ darstellen lässt (Bundestagsdrucksache 19/20986), und wie hoch war dieser Beitrag seit 2014 (bitte in Jahresscheiben sowie im Verhältnis zur sogenannten NATO-Quote am Bruttoinlandsprodukt aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. September 2020

Deutschland bekennt sich unverändert zum Defence Investment Pledge und trägt in allen Bereichen – cash, capabilities, contributions – zu fairer Lastenteilung in der NATO bei.

Die coronabedingt zunehmende Volatilität der Projektionen der zukünftigen Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erschwert jedoch eine aussagekräftige Darstellung der Verteidigungsanstrengungen der

Alliierten allein anhand des prozentualen Anteils der Verteidigungsausgaben am BIP.

Neben einer positiven Entwicklung hinsichtlich des 2-Prozent-Richtwerts ist zudem der Fähigkeitsbeitrag im Bündnis maßgeblich.

Im Rahmen des NATO-Verteidigungsplanungsprozesses wäre für Deutschland, aufgrund seiner relativen Wirtschaftskraft und Rolle in Europa, eine Übernahme von circa 10 Prozent der zukünftigen Fähigkeiten des Bündnisses ein angemessener Beitrag. Diese Annahme orientiert sich an der jeweiligen Wirtschaftskraft eines Mitgliedstaates relativ zum Gesamt-BIP aller NATO-Staaten.

Ausgerichtet ist dies auf die Fähigkeitsentwicklung mit einer Vorausschau von 20 Jahren. Eine spezifische Ableitung einzelner aktuell bereitgestellter Fähigkeiten hieraus ist nicht möglich.

77. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)

Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, dass die Bundeswehr-Fregatte „Hamburg“ während der EU-Mission „EUNAVFOR MED Irini“ nicht durch Personen, die sich auf den Kurs der „Hamburg“ nahe Libyen begeben, als Transportmittel nach Europa missbraucht wird, und wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die Seepassage von Schmugglern, die gegen das Waffenembargo gegen Libyen verstoßen, wirksam zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 23. September 2020**

Die Mission EUNAVFOR MED Irini leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen. Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt die Operation über Luftfahrzeuge und seegehende Einheiten, und kann zudem durch Satelliten bei der Informationsgewinnung unterstützt werden. Auf den Antrag der Bundesregierung vom 22. April 2020 zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED Irini (Bundestagsdrucksache 19/18734) wird verwiesen.

Darüber hinaus gilt für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED Irini eingesetzten Schiffe die bestehende völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen unverändert fort. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/21522) verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

78. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Erprobung und Zulassung eines geeigneten Medikaments zur lokalen Betäubung für den Schenkelbrand (www.pferderevue.at/aktuelles/zu-cht/2018/12/brennpause--2019-vorlaeufig-kein-schenkelbrand-mehr-in-deutschla.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 21. September 2020**

Seit dem 1. Januar 2019 ist die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand gemäß Tierschutzgesetz nur noch unter Betäubung zulässig. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes wurde gleichzeitig der grundsätzlich geltende Tierarztvorbehalt für die Durchführung der Betäubung gelockert und festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen als Tierärzte eine Betäubung durchführen dürfen. Dies ist der Fall, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels (z. B. Pflaster oder Gel) erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist.

Grundsätzlich stehen zugelassene Tierarzneimittel als Injektionslösungen für die lokale Infiltrationsanästhesie beim Pferd/Fohlen zur Verfügung. Diese Betäubungsmethode ist geeignet zur Oberflächenanästhesie der Haut vor Durchführung des Schenkelbrandes und von einem Tierarzt durchzuführen.

Einer aktuellen Stellungnahme des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zufolge gibt es derzeit keine zur äußerlichen Anwendung bei Pferden zugelassenen Tierarzneimittel zur Lokalanästhesie der Haut, z. B. in Form von Salben oder Sprays. Neuanträge für die Zulassung eines solchen Präparates liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Dem BVL liegen darüber hinaus keine Informationen vor, ob sich derzeit ein Präparat bzw. ein Wirkstoff in der Erprobung zur lokalen Betäubung beim Schenkelbrand für das Pferd befindet.

79. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für den Informellen EU-Agrarrat vom 30. August bis 1. September 2020 in Koblenz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 21. September 2020**

Die Veranstaltung ist derzeit noch nicht vollständig abgerechnet. Nach jetzigem Stand sind für die Durchführung des Informellen EU-Agrarrats

vom 30. August bis 1. September 2020 in Koblenz bislang Kosten in Höhe von 345.852,96 Euro angefallen.

80. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Welche Kriterien müssen Sauenhalter erfüllen, um Mittel aus dem neuen Investitionsförderprogramm für den Stallumbau zu erhalten (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/117-sauenhaltung.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 21. September 2020**

Zur Umsetzung der im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms vereinbarten Investitionsförderung von Stallumbauten in einem Bundesprogramm wurde am 16. September 2020 eine Förderrichtlinie veröffentlicht. Nach dieser Förderrichtlinie können Stallumbauten und Ersatzbauten gefördert werden, die der vorzeitigen Umsetzung der Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder von darüberhinausgehenden Standards dienen. Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde die Sauenhaltung neu geregelt und insbesondere die Kastenstandhaltung im Deckzentrum abgeschafft und Bewegungsbuchten im Abferkelbereich eingeführt. Weitere Details zu den Fördergrundsätzen und -kriterien sind der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger veröffentlichten „Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen“ vom 8. September 2020 zu entnehmen (BAnz AT 16. September 2020).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

81. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- In welchem Maß ist Dr. Stefan Rücker vom Projekt PETRA in die Durchführung, Auswertung der Ergebnisse, Endredaktion sowie das Verfassen des Abschlussberichts der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ (in Auftrag gegeben durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ) involviert, und inwieweit haben die offiziell genannten Herausgeber wie beispielsweise Prof. Dr. Sabine Walper ein Überarbeitungsrecht beim noch zu veröffentlichenden Abschlussbericht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 21. September 2020**

Dr. Stefan Rücker ist Mitautor und wird Mitherausgeber der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ sein.

Es ist geplant, dass Prof. Dr. Sabine Walper Aufgaben übernimmt, die im Zuständigkeitsbereich von Prof. Franz Petermann lagen und nicht vollendet werden konnten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

- | | |
|---|--|
| 82. Abgeordnete
Christine
Aschenberg-
Dugnus
(FDP) | Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der zurzeit lagernden Schutzmasken in Deutschland (bitte nach deren Nutzbarkeit in Prozent aufschlüsseln), und wie hoch waren die Beschaffungskosten der Schutzmasken insgesamt? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. September 2020**

Die Anzahl der zurzeit lagernden Schutzmasken in Deutschland beträgt insgesamt rd. 1,248 Milliarden Stück. Über alle bis zum Ende des Jahres 2021 über verschiedene Beschaffungswege beschafften Masken hinweg betrachtet, werden – nach jetzigem Kenntnis- und Prüfungsstand – voraussichtlich mehr als 85 Prozent der Masken verkehrsfähig und damit für den Gesundheitssektor verwendbar sein. Die Beschaffungskosten für Masken (OP- und FFP2-Masken) – inklusive geplanter weiterer maßgeblicher Maskenlieferungen bis Ende 2021 – betragen im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsrahmens insgesamt rd. 5,9 Mrd. Euro.

- | | |
|--|---|
| 83. Abgeordneter
Dr. Dietmar
Bartsch
(DIE LINKE.) | Wie viele Corona-Tests wurden bisher in Deutschland durchgeführt (bitte Gesamtangabe und für Bundesländer aufschlüsseln), und wie hoch sind die Kosten der gesetzlichen Krankenkassen für die Corona-Tests (bitte für die erste Jahreshälfte aufschlüsseln und für die zweite Jahreshälfte und das Jahr 2021 schätzen)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. September 2020**

In Deutschland wurden mit Beginn der zehnten Kalenderwoche mit Stand vom 16. September 2020 insgesamt 14.557.136 Tests durchgeführt (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-16-de.pdf). Eine Aufschlüsselung nach

Bundesländern ist nicht möglich, da die Labore Tests auch länderübergreifend durchführen.

Testungen von symptomatischen Personen werden als Teil der ärztlichen Behandlung von den Krankenkassen bezahlt. In den Rechnungsergebnissen werden die daraus entstandenen Kosten nicht separat erfasst.

Den Krankenhäusern werden die entstehenden Kosten für Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion bei ab dem 14. Mai 2020 voll- oder teilstationär aufgenommenen Patientinnen und Patienten über ein Zusatzentgelt finanziert. Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen für das erste Halbjahr 2020 sind den gesetzlichen Krankenkassen hierfür Ausgaben in Höhe von rund 52 Mio. Euro entstanden.

Auf Basis der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 finanziert die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds die labordiagnostischen Kosten von Testungen asymptomatischer Personen. Zudem finanziert der Gesundheitsfonds die sonstigen nicht labordiagnostischen Kosten für Testungen von asymptomatischen Einreisenden aus Risikogebieten im Ausland. Die Kosten werden über den erhöhten Bundeszuschuss vom Bund übernommen. Die bis zum 15. September 2020 erfassten Aufwendungen des Gesundheitsfonds betrugen rund 29 Mio. Euro.

Eine Schätzung für die Testanzahl und der Kosten für die GKV für die zweite Jahreshälfte 2020 ist ebenso wenig möglich wie für das Jahr 2021. Schätzungen wären rein spekulativ, da Einflussfaktoren wie der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie, das Hinzutreten von Antikörpertests zu den PCR-Tests sowie – mit Blick auf das Jahr 2021 – die mögliche Verfügbarkeit von Impfstoffen erhebliche Einflussfaktoren darstellen.

- | | |
|---|--|
| 84. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP) | Inwiefern werden Palliativnetzwerke nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen gegenwärtig bestehender Corona-Rettungsschirme finanziell unterstützt, und wie bewertet die Bundesregierung den Umfang dieser Unterstützung? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 21. September 2020

Palliativnetzwerke sind freiwillige regionale Zusammenschlüsse verschiedener Leistungserbringer und weiterer an der Versorgung, Betreuung und Begleitung von sterbenden Menschen Beteiligter. Dabei hängt die Struktur des Palliativnetzwerkes jeweils von den regionalen Gegebenheiten ab. Meist gehören zu einem Palliativnetzwerk Hausärztinnen und Hausärzte, Palliativmedizinerinnen und Palliativmediziner, Pflegedienste, ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize sowie Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen, es können darüber hinaus auch z. B. Apotheken, Sanitätshäuser, Seelsorge, soziale Dienste oder andere Beteiligte eingebunden sein. Die einzelnen Beteiligten werden von den für sie jeweils geltenden coronaspezifischen Maßnahmen erfasst oder können, wenn Verträge mit Krankenkassen bestehen, in diesem Rahmen coronabedingten Aufwand geltend machen. Dies stellt si-

cher, dass der jeweils individuellen Situation der einzelnen Beteiligten Rechnung getragen wird.

85. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition 2-19-42-8273-011773 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung betreffend die Krankenversicherung der Rentner irgendwelche Schritte im Sinne der Petentin unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. September 2020**

Der in der genannten Petition dargelegte Sachverhalt wurde durch eine gesetzliche Klarstellung mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz, BGBl. I S. 2387) gelöst. Durch die Ergänzung des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde klargestellt, dass ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann besteht, wenn unmittelbar vor Eintritt des Befreiungstatbestandes bereits eine Versicherungspflicht aus einem anderen Grund bestand.

86. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um Krankenkassen beim Angebot von elektronischen Patientenakten Rechtssicherheit zu garantieren in Bezug auf die Ankündigung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, sich aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorzubehalten (vgl. www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2020/20_BfDI-zu-PDSG.html), und aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung nicht bereits im April 2018, als sie erstmals Kenntnis über die konkrete Ausgestaltung der Zugriffsrechte erhielt (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 19/12849), für ein differenzierteres Konzept als das nun beschlossene eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. September 2020**

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nicht. Datenschutz und Datensicherheit haben bei der Ausgestaltung der elektronischen Patientenakte (ePA) im Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) von Beginn an

eine herausragende Rolle gespielt. Das Bundesministerium für Gesundheit befindet sich in einem kontinuierlichen fachlichen Austausch mit dem BfDI. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Gesundheit hierzu auch mit dem GKV-Spitzenverband und den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen in Bund und Ländern in Gesprächen. Diesen ist nach § 16 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom BfDI Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor datenschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahmen gegen eine Krankenkasse gerichtet würden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Zugriffsrechte der Versicherten auf die elektronische Patientenakte bereits in ihrer ersten Umsetzungsstufe datenschutzkonform ausgestaltet sind. Dies ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses innerhalb der Bundesregierung sowie der Beratungen im Gesetzgebungsverfahren. Der BfDI war fortlaufend in diese fachlichen Diskussionen eingebunden und hat maßgeblich an der Erarbeitung der Regelungen mitgewirkt. Dies betrifft zum Beispiel auch die technischen Vorgaben (Spezifikationen) der elektronischen Patientenakte durch die Gesellschaft für Telematik, die vom BfDI in der Vergangenheit nicht beanstandet wurden.

87. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)

Inwiefern plant die Bundesregierung nach Auslaufen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes zum 30. September 2020 aufgrund der weiter geltenden Mindestabstandsregelungen von 1,50 Meter im Rahmen der Pandemie-Hygiemaßnahmen, welche eine Vollbelegung bei überwiegend gruppentherapeutisch arbeitenden Tageskliniken wie z. B. Psychiatrie, Geriatrie objektiv verhindern und Einnahmeverluste verursachen, auszugleichen, und wenn ja, wie soll dies im Rahmen einer möglichen Gesetzesinitiative geschehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. September 2020**

Angesichts der Vielzahl der seit März 2020 ergriffenen Maßnahmen (u. a. Verfügbarkeit von Materialien der persönlichen Schutzausrüstung, Ausbau der Testkapazitäten, DIVI-Intensivregister, Zusatzentgelt für Testungen im Krankenhaus, Corona-Warn-App, verbreitete Nutzung des Mund-Nasen-Schutzes etc.) sieht der Gesetzgeber keine weitere Verlängerung der pauschalen finanziellen Hilfen für zugelassene Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1 und 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über den 30. September 2020 hinaus vor.

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz), das der Deutsche Bundestag am 18. September 2020 beschlossen hat, wird im neuen § 21 Absatz 10 und 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) die Möglichkeit geschaffen, einen Erlösrückgang bei voll- und teilstationären allgemeinen Krankenhausleistungen, der im Jahr 2020 aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 entstanden ist und der nicht anderweitig finanziert wird, im Rahmen von krankenhauseinzelnen Verhandlungen der Vertragsparteien vor Ort anteilig auszugleichen. Dies trägt der Einschätzung Rechnung, dass wei-

tere finanzielle Folgen des Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Krankenhäuser voraussichtlich regional und krankenhausindividuell unterschiedlich ausfallen werden, so dass zukünftig Instrumente zur finanziellen Unterstützung der Krankenhäuser auf der Ortsebene ansetzen. Zur Ermittlung eines coronabedingten Erlösrückgangs sind die Erlöse für voll- und teilstationäre allgemeine Krankenhausleistungen des Jahres 2020 den Erlösen des Jahres 2019 gegenüberzustellen. Dabei sind für das Jahr 2020 die Ausgleichszahlungen, die Krankenhäuser für die Freihaltung von Bettenkapazitäten in dem Zeitraum vom 16. März 2020 und dem 30. September 2020 erhalten haben, einzubeziehen.

88. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie groß ist das monatliche Gesamtvolumen der Mehrkosten für stationäre Pflegeeinrichtungen, die aus den erhöhten Pflege-Mindestlöhnen entstehen, und inwiefern wirken sich die Mehrkosten auf die Eigenanteile aus, die pflegebedürftige Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen aufbringen müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. September 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über die gezahlten Löhne oder Pflegesätze einzelner stationärer Pflegeeinrichtungen vor. Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse der 4. Pflegekommission vom 28. Januar 2020 können daher nur eine Annäherung darstellen. Das Gesamtvolumen der Mehrausgaben für stationäre Pflegeeinrichtungen gegenüber April 2020 unterscheidet sich dabei nach den gestaffelten Mindestlöhnen für folgende Zeiträume: Bis Sommer 2021 ist mit monatlichen Mehrausgaben zwischen 20 bis 40 Mio. Euro, bis einschließlich erstes Quartal 2022 ist mit monatlichen Mehrausgaben zwischen 50 bis 60 Mio. Euro, und ab dem zweiten Quartal 2022 ist mit monatlichen Mehrausgaben von über 80 Mio. Euro zu rechnen. Rechnerisch ergeben sich hieraus Pflegesätze, die durchschnittlich um zunächst 20 Euro bis in der Endstufe knapp 100 Euro über dem Niveau aus dem April 2020 liegen könnten.

Die Bundesregierung hat zuletzt mehrfach deutlich gemacht, dass Ansätze dafür gefunden werden müssen, um Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen nicht durch steigende Eigenanteile zu überfordern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

89. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Schulen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern, die über einen Internetzugang mit einer Übertragungsrate von weniger als 1 MBit/s pro Schülerin und Schüler verfügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 24. September 2020**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

90. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wurden im Jahr 2019 sowie im Jahr 2020 bis heute aus dem Haushaltstitel für „Zuweisungen an die Länder zum Bau von Radschnellwegen“ Mittel durch die Länder beantragt, und wie viele davon wurden von der Bundesregierung bereits bewilligt bzw. flossen bereits ab (bitte nach den 13 Projekten mit dem größten Fördervolumen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. September 2020**

In der nachstehenden Tabelle sind die laufenden und bewilligten Anträge für die Planung oder den Bau von Radschnellwegen aufgelistet. Danach beträgt die beantragte und bewilligte Gesamtfördersumme im Jahr 2019 rd. 9 Mio. Euro und im Jahr 2020 rd. 32 Mio. Euro.

Lfd. Nr.	Land	Projekt	Bewilligungsjahr	Bewilligte Fördermittel [Mio. Euro]	Verausgabt 2019 [Mio. Euro]	Zugewiesen 2020 [Mio. Euro]
1	BW	Heidelberg–Mannheim	2019	0,77	0,45	0,32
2	BE	Königsweg–Kronprinzessinnenweg	2019	4,44		0,40
3	NI	Bremen–Achim–Verden Abschnitt Achim	2019	0,90		0,12
4	BW	Heilbronn–Bad Wimpfen	2019	1,33		0,60
5	BW	Schorndorf–Fellbach	2019	1,53		0,13
6	NW	Aachen–Herzogenrath	2020	0,36		0,18
7	BW	Freiburg–Waldkirch/ Emmendingen	2020	1,08		0,05
8	NW	Bochum (Teilabschnitt RS1)	2020	0,11		0,05
9	NW	Gelsenkirchen (Teilabschnitt RS1)	2020	4,28		1,00
10	BW	Wiesental–Lörrach	2020	1,11		0,04
11	BW	Ludwigsburg–Waiblingen	2020	1,56		0,02
12	BW	Esslingen–Plochingen– Reichenbach (Neckartal)	2020	1,11		0,15

Lfd. Nr.	Land	Projekt	Bewilligungs-jahr	Bewilligte Fördermittel [Mio. Euro]	Verausgabt 2019 [Mio. Euro]	Zugewiesen 2020 [Mio. Euro]
13	HE	Frankfurt–Darmstadt	2020	1,28		
14	BW	Friedrichshafen–Baiert	2020	2,94		0,20
15	NI	Braunschweig–Wolfenbüttel/ Salzgitter	2020	12,88		0,13
16	BW	Karlsruhe–Ettlingen	2020	0,30		0,09
17	BW	RSW–Brücke Böblingen	2020	0,26		0,13
18	BW	Karlsruhe–Rastatt	2020	0,73		0,03
19	BW	Tübingen–Rottenburg	2020	2,31		0,09
20	BY	München–Garching	2020	2,29		0,16
			Summe	41,55	0,45	3,89

91. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Warum hat die Bundesregierung, trotz der im Februar 2019 erfolgten Neuordnung der Startverfahren (www.euroairport.com/de/event/RNAV-Verfahren-2019,357936.html) durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, bislang keine Start-/Landebeschränkungen zur Lärmreduzierung beim Anflug über deutsches Hoheitsgebiet für den Flughafen Basel-Mulhouse erlassen, und wann plant die Bundesregierung, Schutzmaßnahmen gegen die Lärmbelastung über deutschem Hoheitsgebiet umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. September 2020**

Für die Ausgestaltung von Betriebszeiten und deren Einschränkungen an einem ausländischen Flughafen ist die jeweilige nationale Behörde zuständig. Bei Verstößen gegen den Betriebserlass oder die gültigen Prozeduren werden die Widerhandlungen der ACNUSA (unabhängige Aufsichtsbehörde) gemeldet, welche ein Bußverfahren einleiten kann.

Die lärmrelevanten Endanflüge, bei denen die Luftfahrzeuge aus einer sicheren Höhe im Geradeausflug zur Landebahn sinken, befinden sich nicht über deutschem Hoheitsgebiet. Um Lärmbelastungen während der vorangehenden Zuführung der Luftfahrzeuge zum Endanflug zu reduzieren, kommt dem aktiven Lärmschutz Bedeutung zu, welcher als Daueraufgabe von der Bundesregierung fortwährend auf nationaler und internationaler Ebene verfolgt wird.

92. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit unterscheidet sich das technische Ausrüstungsniveau der zwei in der Antwort auf die Schriftliche Frage 91 des Abgeordneten Gerhard Zickenheiner auf Bundestagsdrucksache 19/21248 nach „durch den Infrastrukturbetreiber DB Netz AG betriebenen Streckenabschnitte ohne technisch realisierten Folge- und Gegenfahrschutz“ in Bayern genannten Streckenabschnitte auf den Strecken 5452 und 5365 von dem der dort nicht genannten Rottalbahn (Strecke 5832), und wie erklärt die Bundesregierung, dass sich zugleich vier Streckenabschnitte eben dieser Rottalbahn auf einer Auflistung der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchungen von insgesamt 53 Streckenabschnitten ohne technisch realisierten Folge- und Gefahrenschutz befinden, die im Zwischenbericht der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (Aktenzeichen: BEU-uu2020-01/018-3323) erwähnt und nach erfolgreicher Auskunftsklage des „Münchner Merkurs“ gegenüber der DB AG/Netz AG veröffentlicht wurden (siehe Münchner Merkur vom 2. September 2020, www.merkur.de/politik/bayern-andreas-scheuer-deutsche-bahn-skandal-db-bahnstrecken-liste-csu-zuege-ministerium-zr-90034880.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. September 2020**

In der Schriftlichen Frage 91 des Abgeordneten Gerhard Zickenheiner auf Bundestagsdrucksache 19/21248 wurde nach Streckenabschnitten gefragt, die durch die DB Netz AG betrieben werden. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist Infrastrukturbetreiber der Strecke 5832 (Rottalbahn) die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH.

Die Rottalbahn hat derzeit im Zugmeldebetrieb keinen technisch realisierten Folge- und Gegenfahrschutz. Bis Jahresende ist eine technische Nachrüstung in einem Pilotprojekt vorgesehen.

93. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)

Wie viele Züge im Schienenpersonenfernverkehr der Deutschen Bahn AG sind pro Monat im Jahr 2020 mit einer Wagenreihung in umgekehrter Reihenfolge gefahren (Stand: September 2020; bitte nach Anzahl pro Monaten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. September 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) war die Information über die Wagenreihung, die den Fahrgästen zur Verfügung gestellt wird, in den Monaten Mai bis August 2020 jeweils bei 99 Prozent der Halte korrekt. Die Auswertung erfolgt nach Halten, weil sich die Fahrtrichtung

und damit die Wagenreihung während der Fahrt mehrfach ändern können.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

94. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wie kommen die Differenzen zwischen den Angaben zu 24-Stunden-Baustellen in Deutschland für das Jahr 2019 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „24-Stunden-Baustellen auf Bundesautobahnen 2019“ auf Bundestagsdrucksache 19/14526 und der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 68, Plenarprotokoll 19/172 zustande, und welche Zahlen sind korrekt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. September 2020**

Die Meldung im Rahmen der Baubetriebsplanung ist lediglich ein Ausblick auf die Baustellenplanung, der sich aufgrund aktualisierter Arbeitsstellenplanungen der Länder ändern kann. Die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14526 bezieht sich auf den vorläufigen Kenntnisstand zum 15. Oktober 2019. In der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 68, Plenarprotokoll 19/172 ergab, sich ein aktualisierter Stand aufgrund der Ländermeldungen für das vierte Quartal 2019.

In Kürze geht das vom Bund entwickelte IT-gestützte Verkehrsanalyse-system in den Probetrieb, was eine Abbildung der Betriebsform der geplanten Arbeitsstellen ermöglichen soll.

95. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern plant die Bundesregierung bzw. die DB AG die präzise Umsetzung des Bundesverkehrswegeplan-Projektes Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hamburg–Hannover: drittes Gleis Lüneburg–Uelzen; ABS Ashausen–Uelzen–Celle, V max 250/230 km/h (ggf. mit zusätzlichen fahrplanbasierten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen, vgl. Prins Projekt-Nummer 2-003-V03) in der Form, die am 5. November 2015 durch den Projektbeirat des Projektes beschlossen und vom Parlamentarischen Staatssekretär Enak Ferlemann „ohne Neubaustrecken“ (vgl. Rede von Enak Ferlemann im Zuge der Abschlussdiskussion mit dem Projektbeirat am 5. November 2015) zugesagt wurde, und inwiefern sind die Zielstellungen des Deutschland-Taktes, so wie im 3. Entwurf für den Deutschland-Takt vom Juni 2020 vorgesehen (insbesondere der Einstundentakt ohne Halt in Celle, Uelzen und Lüneburg; Aufhebung der Durchmischung von Güter- und Personenverkehr; ICE-Strecke von Hamburg ins Rheinland an Hannover vorbei), ohne eine Neubaustrecke mit einer befahrbaren Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h aus Sicht der Bundesregierung erreichbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. September 2020**

Das Dialogforum Schiene Nord hat einen Ausbau unter Verzicht auf Neubauabschnitte in Form des sogenannten „Alpha-E“ erarbeitet. Der Vorschlag des Dialogforums wurde bei der Bewertung im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgegriffen und unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehre in optimierter Form in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen. Zielstellung der laufenden Planungen zur Umsetzung des Vorhabens ist eine wirtschaftliche Vorzugsvariante für das Gesamtprojekt auszubilden. Dabei sind alle sich aufdrängenden Varianten zu betrachten.

Nach den ersten Ergebnissen der Vorplanungen sind die verkehrlichen Ziele voraussichtlich mit einer reinen Ausbaustrecke nicht erreichbar.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung werden deshalb unterschiedliche Streckenvarianten erörtert und näher untersucht. Mit dem dritten Gutachterentwurf des Deutschlandtaktes wurden die verkehrlichen Zielstellungen unter dem Gesichtspunkt eines integralen Taktfahrplans modifiziert. Auswirkungen werden in den Planungen entsprechend berücksichtigt, z. B. ob eine weitere Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 300 km/h zur Erreichung der verkehrlichen Ziele erforderlich ist.

96. Abgeordneter
**Stephan Kühn
(Dresden)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten sind für den Bund seit 2013 im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturabgabe und der seit Bekanntwerden des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eingeleiteten Beendigung der Maut-Verträge sowie des eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens bisher insgesamt entstanden (Stand: 17. September 2020), und welche Kosten, inbegriffen der Erstattungs- und Entschädigungsansprüche der autoTicket GmbH und ihrer Unterauftragnehmer (siehe dpa-Meldung vom 1. Februar 2020) bzw. der Schätzungen des Bundes über sämtliche potentielle Schadensersatzansprüche der Betreiberfirmen, werden seitens des Bundes noch erwartet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 24. September 2020**

Die entstandenen Kosten für das Jahr 2020 werden wie folgt aufgeschlüsselt:

ISA-Ausgaben	2020 (Stand: 18. September) in Euro
Personal	1.681.000
Sachmittel	155.000
Sachverständige, Gerichtskosten und damit im Zusammenhang stehende Kosten	5.210.000
Gesamt	7.046.000

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 19/17308 verwiesen.

97. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Hat die DB Netz AG in den vergangenen 15 Jahren finanzielle Beihilfen oder Zuschüsse des Bundes für den Bau oder Unterhalt von Gleisanlagen und/oder Serviceeinrichtungen für den Güterbahnhof Stuttgart Nord GBf oder für mit diesem Bahnhof verbundene Gleisanschlüsse erhalten (bitte ggf. tabellarische Auflistung der Förderungen mitsamt Datum und Höhe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. September 2020**

Zur Beantwortung der Frage sind umfangreiche Abfragen durch die Deutsche Bahn AG notwendig. Diese konnten in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald die gefragten Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/23238

98. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bis wann plant die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zu angekündigten Änderungen des Seelotsgesetzes dem Deutschen Bundestag vorzulegen, nachdem der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, in der 73. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eine Einbringung in das Kabinett zum Sommer 2020 in Aussicht gestellt hat, und falls die Bundesregierung eine spätere Einbringung plant, wie sieht der neue Zeitplan aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 18. September 2020**

Der Referentenentwurf zu einem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes befindet sich noch in der Ressortabstimmung.

99. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie genau lautet die Vereinbarung zur Abstufung der Bundesstraße 8 zwischen Neumarkt (B299/St 2238) und Anschlussstelle Nittendorf (A 3) hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Bundes an der Ortsumfahrung Seubersdorf i. d. OPf. sowie des richtlinienkonformen Ausbaus für Straßen in Wasserschutzgebieten nördlich Seubersdorf i. d. OPf. (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 19/22089; bitte möglichst im Wortlaut angeben), und wann wurde diese Ergänzung der finanziellen Beteiligung des Bundes zusätzlich zu der bereits bestehenden Vereinbarung zwischen Bund und aller Länder vom 12. Juni 2009 (vgl. Bundesratsdrucksache 264/09), in welcher u. a. der Streckenabschnitt der damaligen B 8 zwischen Neumarkt i. d. OPf. bis Anschlussstelle Rosenhof (A 3) als „Abstufung ohne weitere Bedingungen bis 2015“ eingestuft wurde, getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. September 2020**

Die Vereinbarung zur Abstufung gemäß der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 19/22089, wurde am 29. Juni 2016 geschlossen. Hinsichtlich des richtlinienkonformen Ausbaus für Straßen in Wasserschutzgebieten nördlich Seubersdorf i. d. OPf. wurde keine weitere Vereinbarung geschlossen.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Bundes an der Ortsumfahrung Seubersdorf i. d. OPf. lautet der Wortlaut wie folgt:

„§ 2 Kostentragung

(1)

Diese Vereinbarung regelt daher die pauschale finanzielle Abgeltung aller Kosten für dabei anfallende Maßnahmen, die der Bund zu tragen hat. Das sind die Kosten für

- Die Verlegung der Bundesstraße in Höhe von 1,911 Mio. Euro (brutto)
- Den RiStWag-Ausbau nördlich Seubersdorf in Höhe von 1,579 Mio. Euro (brutto) und
- Anteilige Kosten für den Deckenbau westlich Hohenschambach in Höhe von 0,030 Mio. Euro (brutto)

(2)

Die Zahlung des Bundes wird nach einer entsprechenden Zahlungsaufforderung des Freistaates Bayern fällig.

(3)

Der Freistaat Bayern wird dem Bund nach Fertigstellung der Maßnahmen die Schlussrechnung zur Kenntnis geben.“

100. Abgeordneter
**Gerhard
Zickenheiner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann genau wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Einrichtung der automatischen Zugmeldeverfahren auf den in einer Auflistung der DB Netz AG benannten Strecken ohne technisch realisierten Folge- und Gegenschutz (www.merkur.de/politik/andreas-scheuer-skandal-db-bahnstrecken-gefahr-liste-bayern-csu-detail-verkehr-zr-90-034880.html) in Baden-Württemberg abgeschlossen sein, und wie viele Stellwerke sind in Baden-Württemberg hiervon betroffen (bitte nach Stellwerkstyp auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. September 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist bis Jahresende auf der Rottalbahn die Nachrüstung eines technisch realisierten Folge- und Gegenschutzes in einem Pilotprojekt vorgesehen. Anschließend ist die Umsetzung auf allen anderen Strecken der DB Netz AG und DB Regio Netz Infrastruktur GmbH bis Ende 2023 geplant. Hierzu erfolgen bis Ende 2020 die örtlichen Bestandsaufnahmen der Stellwerke für darauf basierende Planungen und Baumaßnahmen. Die Stellwerksbauformen der Nachbarbahnen sind noch nicht abschließend ermittelt worden.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

101. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Teile des Atomkraftwerks (AKW) Obrigheim wurden – ggf. nach dessen Zerlegung – nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des AKW-Rückbaus nach Studsvik, Schweden, geschickt (der gleichnamige Entsorgungsdienstleister Studsvik wurde z. B. im Rahmen des Rückbaus vom Atomkraftwerk Stade beauftragt, vgl. www.studsvik.com/de/about-studsvik/ und www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.519393.de/diw_datadoc_2015-081.pdf, S. 34 bis 35), und wo genau lagern nach Kenntnis der Bundesregierung alle Einzelteile des zerlegten Reaktordruckbehälters von Obrigheim heute (vgl. www.rnz.de/nachrichten/mosbach_artikel,-Mosbach-Ke-mkraftwerk-Obrigheim-Rueckbau-geht-voran-_ar-id,210695.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. September 2020**

Es wurden keine Anlagenteile des Atomkraftwerks Obrigheim (KWO) nach Studsvik, Schweden, geschickt. Brennbare Abfälle hingegen werden vom KWO routinemäßig zur Verbrennung dorthin geschickt.

Der Deckel des Reaktordruckbehälters (RDB) des KWO wurde im Auftrag der EnBW Kernkraft GmbH zu einer Fachfirma in den USA zur schadlosen Verwertung transportiert. Die übrigen Teile des RDB einschließlich der RDB-Einbauten wurden geeignet verpackt und lagern in dem am Standort Obrigheim dafür vorgesehenen Gebäude.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

102. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele Mittel und für welche Zwecke wurden den Schulen in den Landkreisen Stuttgart, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms der Bundesregierung zur Verfügung gestellt (bitte nach Gesamtzahl und absoluter Anzahl der Schulen und der Förderungssumme in jedem Landkreis aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 21. September 2020**

Gemäß § 8 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ (ZV) zum DigitalPakt Schule berichten die Länder erstmals zum 31. Dezember 2020 über Investitionen nach dem Sofortausstattungsprogramm in mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen konnten und insoweit der Unterstützung bedurften.

Der Fragestellung entsprechende Daten stehen daher erst zu diesem Datum zur Verfügung und werden demnach auf die Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages diesem zum 15. März 2021 vorgelegt.

- | | |
|--|--|
| 103. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe für den stockenden Mittelabfluss beim DigitalPakt Schule (www.zeit.de/gesellschaft/schule/2020-08/digitalpakt-schule-digitalisierung-und-erricht-foerdergeld), und plant die Bundesregierung Schritte, um Hürden für die Beantragung ggf. anzupassen und Schulträger bei der Erarbeitung von pädagogisch-technischen Einsatzkonzepten besser zu unterstützen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 22. September 2020**

Die Länder mussten nach dem Inkrafttreten des DigitalPakts Schule am 17. Mai 2019 zunächst die rechtlichen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Fördermaßnahmen schaffen. Dieser Prozess wurde zum Jahresende 2019 abgeschlossen. Durch die Schulschließungen seit März 2020 sahen sich Länder, Schulträger und Schulen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die zur Folge hatten, dass nicht mehr die Ergänzung des Unterrichts durch digitale Lehr-Lernformate, sondern die komplette Ersetzung des Präsenzunterrichts durch digitale Kommunikations- und Lernangebote im Fokus standen.

In diesem Kontext verlagerte sich der Schwerpunkt auf kurzfristige Maßnahmen zulasten des im DigitalPakt Schule vorgesehenen mittel- bis langfristigen Infrastrukturaufbaus. Seit Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ am 4. Juli 2020 wurden vorrangig die Mittel aus dieser Programmlinie abgerufen.

Die Erarbeitung von technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten ist Teil der Antragstellung bei den benannten Stellen der Länder. Diesen obliegt auch die Beratung der Schulen. Der Bund respektiert die alleinige Zuständigkeit der Länder für pädagogische Maßnahmen im Bereich Schule, denen auch die angesprochenen Konzepte zuzurechnen sind.

104. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen Planzahlen für den DigitalPakt Schule rechnet die Bundesregierung für die Jahre 2019 bis 2024, und wie plant die Bundesregierung den durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Rückstand im Mittelabfluss wieder aufzuholen (siehe Ausschussdrucksache 19(8)6127 Berichte zum Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 22. September 2020**

Im Sondervermögen Digitale Infrastruktur besteht folgende Mittelplanung:

Haushaltsjahr	Mittel in Euro
2019	7.124.409
2020	1.040.771.876
2021	2.164.831.000
2022	1.220.500.000
2023	750.000.000
2024	824.000.000

Die Angabe für 2019 entspricht dem Mittelabfluss zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Werte für die Folgejahre berücksichtigen die Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie der Zusatzvereinbarung (ZV) „Sofortausstattungsprogramm“ und der Zusatzvereinbarung „Administration“, die demnächst in Kraft treten wird. Es wird von einem vollständigen Mittelabruf im Rahmen der ZV „Sofortausstattungsprogramm“ bis Ende 2020 und einem über die Laufzeit des DigitalPakts Schule nahezu gleichmäßig verteilten Abruf von Mitteln aus der ZV „Administration“ ausgegangen.

Die o. g. Planungsgrößen stellen eine haushälterische Betrachtung dar. Eine Festlegung der Mittelabrufe auf einzelne Haushaltsjahre ist im DigitalPakt Schule nicht zwingend vorgesehen.

Daher sind seitens des Bundes auch keine Maßnahmen erforderlich, um bestimmte Abrufhöhen zu erreichen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder die Umsetzung des DigitalPakts Schule mit hoher Priorität vorantreiben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/22033 verwiesen.

105. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. plant die Bundesregierung zur Unterstützung Studierender, die trotz Studienabschlusshilfe nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ihr Studium aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemiemaßnahmen (bspw. Schließung von Bibliotheken und Laboren etc.) nicht bis zum Ende der maximalen Darlehnsbezugsdauer abschließen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 22. September 2020**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek hat unmittelbar nach Beginn der coronabedingten Einschränkungen klargestellt, dass Auszubildende wegen der Corona-Pandemie keine (finanziellen) Nachteile erleiden sollen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verschiedene Regelungen getroffen, die insbesondere auch studierenden BAföG-Empfängern finanzielle Sicherheit gewähren.

In Bezug auf die Hilfe für den Studienabschluss hat das BMBF mit Erlass vom 24. März 2020 verfügt, dass Studierende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Schließung ihrer Hochschule, der Verlegung des Vorlesungsbeginns oder aufgrund von Einreisebeschränkungen ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen können, die Studienabschlusshilfe auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter erhalten. Allerdings bleiben auch sie verpflichtet, ggf. am Online-Lehrangebot teilzunehmen und die Ausbildung zügig abzuschließen.

Das bedeutet, dass Studierenden die Studienabschlusshilfe bei pandemiebedingten Studienbeschränkungen (also auch bei Schließung hochschulischer Einrichtungen oder anderen pandemiebedingten Behinderungen eines planmäßigen Studienverlaufs) weiter gewährt wird, sofern die zugrundeliegenden Umstände im Einzelfall dargelegt und nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wird sie auch weitergewährt, sofern die grundsätzlich geltende zeitliche Begrenzung auf höchstens zwölf Monate gemäß § 15 Absatz 3a BAföG überschritten und belegt wird, dass es pandemiebedingt zu Beeinträchtigungen gekommen ist, die einen Studienabschluss innerhalb dieser Grenze unmöglich gemacht haben.

Soweit die Länder eine Regelstudienzeitverlängerung um pandemiebetroffene Semester entweder geregelt oder den Hochschulen die Möglichkeit gegeben haben, eine Verlängerung auszusprechen, ist der individuelle Nachweis einer tatsächlich entstandenen Studienverzögerung nicht erforderlich, wenn die coronabedingte Studienverzögerung ein Semester nicht überschreitet. Durch die Regelstudienzeitverlängerung verlängert sich auch die Bezugsdauer von Studienabschlusshilfe entsprechend.

106. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie unterscheiden sich die beiden Plattformen „wirlernenonline.de“ und „MUNDO.Schule“, die beide vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert werden, und welchen Mehrwert sieht die Bundesregierung in dieser Doppelstruktur?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 24. September 2020**

Die Plattform „wirlernenonline.de“ ist im Rahmen der Sofortmaßnahmen der Bundesregierung nach den Schulschließungen in dem vom

Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Vorhaben OpenEduHub entstanden. Das Ziel war eine schnelle Unterstützung der Schulen, indem freie digitale Bildungsmaterialien gesammelt, gebündelt und zugänglich gemacht werden. Die Plattform ist seit April 2020 online.

Die Plattform „MUNDO.Schule“ ist ein Element des Projekts SODIX im DigitalPakt Schule, das die Länder als länderübergreifendes Investitionsvorhaben nach § 3 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule im April 2020 initiiert und beschlossen haben. Der zentrale Ansatz von „MUNDO.Schule“ ist die Erschließung und Zusammenführung von Bildungsmaterialien, die bislang nur verteilt in den Medienportalen der Länder Vorlagen. Der Ansatz der beiden Vorhaben ist komplementär und stellt so einen Mehrwert dar.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 82 und 83 auf Bundestagsdrucksache 19/21762 des Abgeordneten Andreas Wagner (DIE LINKE.)

Wird nach Wissen der Bundesregierung durch die erfolgte Bereitstellung von 400 Mio. Euro aus dem Programm Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) die Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Wasserburg/Reitmehring und Ebersberg gegenüber der ursprünglichen Planung früher abgeschlossen werden können (www.wasserburger-stimme.de/schlagzeilen/bahn-frei-fuer-die-elektrifizierung/2020/07/13/ und www.suedostbayernbahn.de/so_bayern/view/aktuell/news/filzenexpress.shtml)?

Werden nach Wissen der Bundesregierung auf der dann elektrifizierten Bahnstrecke zwischen Wasserburg/Reitmehring und Ebersberg barrierefreie Züge zum Einsatz kommen?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die DB Netz AG setzt die Mittel der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung unternehmerisch eigenständig und in Abstimmung mit dem jeweiligen Land ein.

Nach Auskunft der DB AG sind bei diesem Projekt insbesondere die Bayerische Eisenbahn Gesellschaft und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr beteiligt. Die Planungskosten bis zur Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) werden auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Südostbayernbahn finanziert. Die Planung befindet sich in der Phase der Entwurfsplanung. Mit Abschluss der Genehmigungsplanung ist Mitte des nächsten Jahres zu rechnen. Hauptthema dabei ist der naturschutzfachliche Teil und der immissionsschutzrechtliche Aspekt mit dem Thema „elektromagnetische Verträglichkeitsprüfung“. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich mindestens zwei Jahre dauern, so dass eine Realisierung der Baumaßnahme nicht vor 2023 möglich sein wird. Durch die Bereitstellung der Bundesmittel gemäß der Anlage 8.7 der dritten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung besteht die Möglichkeit einer direkten Anschlussfinanzierung des Vorhabens nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens, wenn sich der Freistaat Bayern und die DB Netz AG auf einen entsprechenden Einsatz der Bundesmittel einigen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

Die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs ist seit 1994 Angelegenheit der Länder.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Berlin, den 25. September 2020

